

Steuerpolitisches Konzept der SP-Fraktion der Bundesversammlung

Hintergrundpapier zu den am 5. Juli 2005 vorgestellten „9 Grundsätzen und 27 Forderungen für mehr Steuergerechtigkeit“.

1. Auftrag und Beratungen der Arbeitsgruppe Steuerpolitik.....	2
2. Analyse der bisherigen SP-Steuerpolitik (1999-2005)	2
3. Grundsätzliche Überlegungen	5
3.1 Pas plus d'impôt, mais plus de justice fiscale	5
3.2 Für eine gerechte Belastung der verschiedenen Steuerträger.....	5
3.3 Besteuerung der Einkommen nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit: Progressivität verteidigen	7
3.4 Vollständige Erfassung der Einkommen und Vermögen, breitest mögliche Bemessungsgrundlage.....	7
3.5 Internationale und zeitliche Vergleiche	10
3.6 Individualprinzip	13
4. Die wichtigsten Steuer- und Abgabebereiche	13
4.1 Direkte Steuern: Natürliche Personen.....	13
4.1.1 Ehepaar- und Familienbesteuerung.....	14
4.1.2 Steuerabzüge.....	20
4.1.2.1 Kinderabzug	20
4.1.2.2 Kinderbetreuungsabzug	21
4.1.2.3 Steuerliche Bildungsanreize	22
4.1.3 Eigenmietwert	22
4.1.4 Besteuerung von Mitarbeiterbeteiligungen.....	24
4.1.5 Kapitalgewinne	25
4.1.6 Ausgleich der kalten Progression	26
4.2 Direkte Steuern: Juristische Personen	27
4.2.1 Unternehmenssteuern.....	27
4.3 Direkte Steuern: Erbschafts- und Schenkungssteuern	29
4.3.1 Bundes-Erbschaftssteuer BEST	29
4.4 Indirekte Steuern: Mehrwertsteuer	30
4.5 Stempelabgaben.....	32
4.6 Lenkungsabgaben	34
4.7 Gebühren.....	37
5. Grundsätzliche steuerpolitische Fragen.....	38
5.1 Materielle Steuerharmonisierung	38
5.2 Steuerstrafrecht (Steuerhinterziehung, Amnestie/Bedingungen der SP)	40
5.2.1 Steuerhinterziehung und Steuerbetrug	40
5.2.2 Das Bankgeheimnis	41
5.2.3 Steuerflucht.....	41

5.3 Vereinfachungen / Steuerabzüge / Steuerschlupflöcher.....	42
5.3.1 Einkommenssteuer.....	43
5.3.2 Vermögenssteuer.....	44
5.3.3 Mehrwertsteuer	45
5.3.4 Schlussfolgerungen für die SP	46
6. Grundlegend neue Steuermodelle.....	46
6.1 Flat (rate) tax	46
6.2 Duale Einkommenssteuer.....	48
6.3 Negative Einkommenssteuer	50
6.4. Ökologische Steuerreform	51
7. Bibliografische Angaben.....	53

1. Auftrag und Beratungen der Arbeitsgruppe Steuerpolitik

Am 8. Juni 2004 erteilte der Fraktionsvorstand einer „Arbeitsgruppe Steuerpolitik“ folgenden Auftrag, die steuerpolitischen Positionen der SP-Fraktion à fond zu analysieren und im Hinblick auf die künftige, auch längerfristige Positionierung Vorschläge zu erarbeiten.

Die Arbeitsgruppe setzte sich aus folgenden Personen zusammen:

Margret Kiener Nellen (Vorsitz); Boris Banga, Alain Berset, Michael Brändle, Hildegard Fässler, Jacqueline Fehr, Serge Gaillard, Bea Heim, Susanne Leutenegger Oberholzer, Roger Nordmann, Jean-Noël Rey, Simonetta Sommaruga; Matthias Manz (Sekretariat und Redaktion). Als externer Experte stellte sich Samuel Tanner (ESTV) zur Verfügung.

Die AG erstellte ein Arbeitsprogramm und teile die Analysearbeiten unter die Mitglieder auf. An 8 Sitzungen wurden die Beiträge diskutiert und Stellungnahmen zu aktuellen steuerpolitischen Fragen erarbeitet (weiteres Vorgehen bei der Materiellen Steuerharmonisierung, nationale Erbschaftssteuer zur Finanzierung der Langzeitpflege, Individualbesteuerung).

2. Analyse der bisherigen SP-Steuerpolitik (1999-2005)

Der Haupteinsatz der SP-Fraktion galt 1999 – 2005 dem Kampf für

- die Erhöhung der Steuergerechtigkeit
- das Schliessen von Steuerschlupflöchern
- die Steuerharmonisierung
- die wirtschaftliche Stärkung der Eltern mit kleinen und mittleren Einkommen
- den echten Systemwechsel bei der Wohneigentumsbesteuerung
- die Einführung einer eidg. Erbschafts- und Schenkungssteuer
- die Einführung der Kapitalgewinnsteuer

und dem Kampf gegen

- die Volksinitiative „Wohneigentum für alle“ WEFA (7.2.1999 abgelehnt)
- das Steuerpaket 2001 (16.5.2004 abgelehnt).

Die Steuerpolitik ist ein Kerngeschäft der SP. Dieser Politikbereich reflektiert den Stand der (Belastungs-)Gerechtigkeit und der gesellschaftlichen Solidarität. Sie hat wichtige wirtschaftspolitische Implikationen. Und über sie wird die Finanzierung der öffentlichen Ausgaben, mithin die Erbringung öffentlicher Leistungen wie auch der gesellschaftliche und regionale Ausgleich seitens des Staates gesteuert. Seit der Einführung der Schuldenbremse wird der Bund strikte durch die Einnahmen gesteuert. Wer die staatlichen Ausgaben reduzieren will, greift heute nicht mehr zu einer Gesetzesrevision – er dreht einfach den Geldhahn zu.

Auf der anderen Seite konnte die SP zumindest auf nationaler Ebene praktisch keine gestaltenden Erfolge verbuchen:

- Es fehlen ihr weitgehend die parlamentarischen Koalitionspartner. Von den behandelten parlamentarischen SP-Vorstössen wurde kein einziger angenommen (siehe nachstehende Liste). Die meisten wurden abgeschrieben, weil sie mehr als 2 Jahre hängig waren. Einkommensseitig waren die einzigen parlamentarischen Erfolge die (allerdings zu geringe) Begrenzung des Schuldzinsenabzuges im Rahmen des Stabilisierungsprogramms 1998, in Kraft seit 2001, und die Begrenzung des versicherbaren Jahreslohns auf 760'000 Fr. (10-facher oberer Grenzbetrag des koordinierten Lohns) im Rahmen der 1. BVG-Revision 2003.
- Es fehlen ihr bisweilen die Mehrheiten in der Bevölkerung. Die letzte Niederlage war die deutliche Abfuhr bei der Volksinitiative für eine Kapitalgewinnsteuer (2001). Erfolge verbuchen konnte die SP im defensiven Bereich – bei der Verhinderung von krassen politischen Fehlleistungen der bürgerlichen Parteien.

Die SP hat ihre Stärke im steuerpolitischen Defensivspiel, sie gewann beide Volksabstimmungen gegen bürgerliche Steuervorlagen (WEFA 1999, Steuerpaket 2004). Sie kann sich dabei vor allem auf die Verletzung des Gerechtigkeitsgefühls in der Bevölkerung abstützen. Die eigenen Vorschläge für mehr Steuergerechtigkeit fanden dagegen in der Bevölkerung bis anhin nicht genügend Anklang.

Ungeachtet ihrer Niederlagen an der Urne fährt die politische Rechte fort, scheinbarweise Steuergeschenke für die Reichsten und Entlastungen für das Kapital voranzutreiben (Bundesgesetz über die Besteuerung von Mitarbeiterbeteiligungen, Unternehmenssteuerreform II, Bausparabzug und weitere Privilegien für das Hauseigentum usw.). Unterstützt wird sie dabei von einer Propagandamaschinerie insbesondere von *economiesuisse*, der Vereinigung der privaten Aktiengesellschaften und vom Hauseigentümergebiet.

Fazit:

In dieser schwierigen Ausgangslage muss die SP gezielt Offensivstrategien erarbeiten und politische Allianzen anstreben:

- innerhalb des Parlaments das Gesetz des Handelns vermehrt an sich reissen, die verheerenden Auswirkungen der rechtsbürgerlichen Steuerpolitik

aufzeigen und im Einzelnen die Kooperation mit fortschrittlich gesinnten bürgerlichen ParlamentarierInnen suchen.

- ausserhalb des Parlaments geeignete Initiativprojekte aufbauen (z.B. die in Bearbeitung stehende Initiative für die materielle Steuerharmonisierung und die Initiative für eine Bundes-Erbschafts- und Schenkungssteuer für die Pflegefinanzierung BEST, eventuell als Zwillingssinitiativen).

Der Öffentlichkeitsarbeit kommt dabei grösste Bedeutung zu.

Das vorliegende steuerpolitische Konzept soll die SP-Fraktion und weitere interessierte Kreise innerhalb der SP Schweiz darin unterstützen, die Gründe für die Schwierigkeiten von linken steuerpolitischen Offensiven zu verstehen, und dazu beitragen, Vorschläge zu entwickeln und zu lancieren, die in der Bevölkerung eine Mehrheit hinter sich scharen können.

Steuerpolitische Vorstösse der SP-Fraktion seit 1999

Fraktionsmitglieder

- 99.3087 Mo. Fehr Jacqueline Schaffung einer eidg. Erbschafts- und Schenkungssteuer zugunsten einer Kinderrente -> 2.10.2000 vom NR abgelehnt
- 01.3165 Mo. Spielmann Änderung der Unternehmensbesteuerung -> abgeschrieben, weil mehr als 2 Jahre hängig
- 01.3167 Mo. Spielmann Gleichgewicht der Steuerbelastung von Arbeitseinkommen und Vermögensgewinnen -> abgeschrieben, weil mehr als 2 Jahre hängig
- 01.3307 Mo. Maury Pasquier Gleichbehandlung von Hilfswerken und IOK bezüglich Mehrwertsteuer -> abgeschrieben, weil mehr als 2 Jahre hängig
- 01.3390 Mo. Grobet Steuergerechtigkeit -> abgeschrieben, weil mehr als 2 Jahre hängig
- 02.3358 Mo. Zanetti Eidg. Finanzausgleichsteuer auf Erbschaften und Schenkungen -> abgeschrieben, weil mehr als 2 Jahre hängig
- 02.3662 Mo. Tillmanns Hindernis Bankgeheimnis -> abgeschrieben, da Urheber aus Rat ausgeschieden
- 02.3710 Mo. Widmer Hans Reduzierter Mehrwertsteuersatz auf der Lieferung von elektronischen Informationen. → abgeschrieben, weil seit mehr als zwei Jahren hängig
- 03.458 Pa.IV. Leutenegger Oberholzer Besteuerung nach dem Aufwand. Aufhebung -> im Plenum noch nicht behandelt
- 03.3418 Mo. Fetz Erhöhung der Steuergerechtigkeit statt Sparprogramme, die der Konjunktur und den KMU schaden -> abgeschrieben, da Urheber (übernommen von Strahm) aus Rat ausgeschieden
- 03.3433 Po. Kommission für Wirtschaft und Abgaben NR (02.308) Minderheit Berberat Erhöhung der Zahl der Steuerinspektoren -> 8.3.2004 vom NR angenommen
- 04.447 Pa.IV. Fetz Pensionskassensplit für ein vernünftiges KMU-Startkapital -> im Plenum noch nicht behandelt
- 04.480 Pa.IV. Vollmer Mobilitätsabzüge bei der dir. Bundessteuer -> im Plenum noch nicht behandelt
- 04.3081 Mo. Rey Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden -> im Plenum noch nicht behandelt (bekämpft)
- 05.3155 Mo. Kiener Nellen Leistungen aus Kapitalversicherungen der Einkommenssteuer unterstellen -> im Plenum noch nicht behandelt

SP-Fraktion

- 00.3679 Mo. Wirtschaftliche Stärkung der Eltern mit kleinen und mittleren Einkommen -> abgeschrieben, weil mehr als 2 Jahre hängig
- 03.3616 Mo. Gerechtes und finanziell tragbares Steuerpaket II -> am 15.6.2005 vom NR abgelehnt. Forderungen:
1. Ehe- und Familienbesteuerung: Systemwechsel beim Kinderabzug (Abzug vom Steuerbetrag oder degressiver Abzug vom steuerbaren Einkommen), Eliminierung ungleiche

steuerliche Belastung von Ehe- und Konkubinatspaaren, Entlastung für Familien mit einem Bruttojahreseinkommen von unter 120 000 Franken, Prüfung eines Wechsels zur Individualbesteuerung im Rahmen des Steuerpakets II.

2. Wohneigentumsbesteuerung

Abshaffung Besteuerung Eigenmietwert sowie Abzüge Hypothekarzinsen und Unterhaltskosten (echter Systemwechsel), Anpassung finanzielles Volumen Steuerpaket II an Perspektiven Bundeshaushalt, Prüfung finanzielle Auswirkungen auf Kantone.

3. Grundsätzliche Überlegungen

3.1 Pas plus d'impôt, mais plus de justice fiscale

Le Groupe socialiste se bat pour plus de justice fiscale avant tout.

A ce titre, le PS

- propose l'introduction de l'imposition individuelle qui permet d'imposer chacune et chacun selon sa capacité contributive et de sortir enfin de l'hypocrisie actuelle d'une imposition de la famille qui pénalise les couples mariés par rapport à ceux vivant en concubinage.
- s'oppose à tous cadeaux fiscaux aussi bien aux personnes physiques qu'aux entreprises, car ils ne répondent à aucun impératif économique, heurtent le sens de la justice et minent la légitimité de l'Etat.
- s'engage en faveur d'une consolidation des finances fédérales sur l'ensemble d'un cycle conjoncturel permettant à l'Etat d'engranger des moyens financiers et de réduire la dette en période de bonnes conjonctures afin de disposer de réserves quand il faut investir fortement en période de baisses conjoncturelles.
- s'engage aussi pour la consolidation des finances fédérales afin de dégager des marges de manœuvre supplémentaires pour assurer les investissements du futur et soutenir des allègements fiscaux pour les familles à revenus modestes.
- exige l'imposition de l'intégralité des revenus aussi bien ceux issus d'activités lucratives que de placements de capitaux ce qui permettrait de réduire la charge fiscale pour toutes et tous.
- exige que des mesures immédiates soient prises afin d'éliminer les lacunes fiscales dans le domaine de la prévoyance professionnelle.

En matière fiscale, le PS vise les objectifs principaux suivants :

- Perception de l'impôt selon la capacité contributive
- Efficacité de l'encaissement de l'impôt
- Équilibre entre l'imposition directe et indirecte
- Redistribution des richesses grâce à la fiscalité
- Utilisation parcimonieuse et efficace des deniers publics.

3.2 Für eine gerechte Belastung der verschiedenen Steuerträger

Darum geht es:

Steuern sind der voraussetzungslos geschuldete Beitrag an die Finanzierung der öffentlichen Ausgaben. Wer in der Schweiz lebt, profitiert automatisch von den öffentlichen Einrichtungen und hat folglich an deren Finanzierung beizutragen.

Die Steuerlast muss auf viele Schultern verteilt werden. Nur wenige bezahlen gerne Steuern, aber alle sollten sich bewusst sein, dass eine Steuererleichterung für die einen in der Regel eine Schlechterstellung für andere bedeutet – durch höhere Steuern oder reduzierte öffentliche Leistungen.

Über die Entwicklung der Steuerbelastung in der Schweiz zirkulieren unglaubliche Märchen, massgebend sollten dagegen die Fakten sein. Der Bericht des Bundesrats über die Abgaben- und Steuerbelastung 1970-2000 kommt zu folgenden wesentlichen Schlüssen ¹:

- Die relative Steuerbelastung der Unternehmen hat keineswegs zugenommen, die Schweiz bietet ihnen international „ein günstiges Steuerklima“. Für die Senkung der Unternehmensgewinnsteuern besteht kein Anlass.
- Die Einkommens- und Vermögenssteuerbelastung der natürlichen Personen hat im Vergleich zur Einkommensentwicklung nicht zu-, sondern abgenommen (1977: 14,2%, 2000: 12,6%)², sogar wenn man die MWST, die Abfall-, Abwasser- und Motorfahrzeugabgaben dazuzählt (1977: 18,8%, 2000: 18,2%).
- Zugenommen hat die Gesamtbelastung durch obligatorische Abgaben (1977: 30,7%, 2000: 34,8%) wegen der stark gestiegenen Beiträge an die Sozialversicherungen, namentlich an die Krankenversicherung.

Auf Bundesebene wurden durch Parlamentsbeschlüsse zwischen 1993 und 2004 Steuerbelastungen von 7'400 Mio. Fr. und Steuerentlastungen von 2'335 Mio. Fr., per Saldo also zusätzliche Steuern von gut 5 Mia. Fr. beschlossen (statische Betrachtung). Da der Löwenanteil der Steuersenkungen bei den Unternehmenssteuern und den Stempelsteuern vorgenommen wurde und die grössten Mehrbelastungen bei der MWST und bei besonderen Verbrauchssteuern (Mineralöl, Tabak, Alcopops) erfolgten, wurden niedere und mittlere Einkommen zusätzlich belastet, während bei den Kapitaleinkommen und den Unternehmen die Steuern gesenkt wurden.

Und das will die SP:

- Die SP bekämpft eine Verlagerung von den direkten zu den indirekten Steuern und eine Mehrbelastung der unteren und mittleren Einkommen zu Gunsten der hohen Einkommen – sei dies nun absolut oder relativ.
- Die SP setzt sich für einen steuerlichen Beitrag aller Gesellschaftsgruppen ein, so weit sie finanziell dazu in der Lage sind. Sie wehrt sich dagegen, dass mächtige Gruppen sich aus der steuerlichen Verantwortung davon stehlen wollen. Der Vorschlag der SVP, die Unternehmen generell von der Bundessteuer zu befreien, ist eine Frechheit – und es ist unverschämt, dass sich die offiziellen Vertretungen der Unternehmen (economiesuisse, Arbeitgeberverband) von einem solchen Ansinnen nicht umgehend distanzieren.

¹ Entwicklung der Abgaben- und Steuerbelastung in der Schweiz von 1970 bis 2000 Bericht des Bundesrates in Erfüllung des Postulates Vallender vom 14. Dezember 1998 (98.3576).

http://www.estv.admin.ch/data/sd/d/pdf/vallender_d.pdf

² Beispiel eines Haushaltseinkommens von 1977 50'000 Fr. brutto, das 2000 einem Einkommen von 91'927 Fr. entspricht. A.a.O. S. 54

3.3 Besteuerung der Einkommen nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit: Progressivität verteidigen

Darum geht es:

Allgemeine Staatsaufgaben sollten mit Steuern finanziert werden, welche von der Bevölkerung gemäss ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit erhoben werden. Dabei wird davon ausgegangen, dass Haushalte mit höherem Einkommen in ihrer Leistungsfähigkeit weniger eingeschränkt werden, wenn sie einen bestimmten Betrag an Steuern abliefern. Daraus leitet sich die Forderung nach einem progressiven Steuersystem ab.

Das Einkommen kann direkt und indirekt erfasst werden.

Entscheidend ist die Progressivität des gesamten Steuersystems. Die Schweiz hat insbesondere dank der direkten Bundessteuern und wegen des vergleichsweise geringen Anteils indirekter Steuern ein ziemlich progressives Steuersystem. Dank des tiefen Sondersatzes für Waren des täglichen Bedarfs und der (allerdings unechten) Befreiung von Grundbedürfnissen wie Mieten wirkt sich die MWST bis zu Ausgaben von etwa 10'000 Fr. pro Monat als proportionale Steuer aus. Erst bei noch höheren Ausgabenklassen zeigt sich wegen des geringeren Konsumanteils bei hohen Einkommen eine Regression.

Und das will die SP:

- Die SP verteidigt die Progressivität der Einkommensteuern.
- Je grösser der Anteil indirekt erhobener Steuern, desto progressiver müssen die direkten Steuern sein.
- Um interkantonale Steuerkonkurrenz zu vermeiden, sollten progressive Steuern möglichst auf nationaler Ebene angesiedelt sein.

3.4 Vollständige Erfassung der Einkommen und Vermögen, breitest mögliche Bemessungsgrundlage

Darum geht es:

Die Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit setzt voraus, dass alle Einkommensteile unabhängig von ihrer Herkunft gleich besteuert werden. Dies bedeutet, dass Löhne, Zins- und Kapitaleinkommen sowie Erträge aus Immobilien (Eigenmietwert) gleich besteuert werden. (siehe dazu auch Überlegungen unter 6.2)

Je breiter die Bemessungsgrundlage ist, desto tiefer können die Steuersätze sein.

Das bedeutet, dass Vorschläge vermieden werden sollten, die das Steuersystem zur Erreichung anderer Ziele (in der Regel mittels Steuerabzügen) instrumentalisieren. Das Steuersystem wird durch solche Vorschläge auch weniger transparent und anfälliger auf Steuerumgehung.

Breite Bemessungsgrundlage heisst jedoch nicht, dass die Progressivität des Steuersystems vermindert werden muss.

Die gerechte Besteuerung der Kapitalerträge erweist sich wegen der Mobilität des Kapitals als zunehmend schwierig.

Für hohe und höchste Kader werden bedeutende Teile des Einkommens in Form von fringe benefits oder von Mitarbeiterbeteiligungen (Aktien, Optionen) ausgerichtet. Es handelt sich hier um eine bewusste Aushöhlung des Steuersubstrats bzw. um die Zuschanzung von (steuerbegünstigten) geldwerten Vorteilen seitens der Arbeitgeber zu Lasten der Allgemeinheit. Dieser Trend muss nicht nur gestoppt, sondern umgekehrt werden.

Immer wieder taucht die Frage auf, weshalb die Renteneinkommen zu 100% besteuert würden. Mit dem Steuerharmonisierungsgesetz von 1990, dessen Umsetzung in den Kantonen bis 2000 dauerte, wurden die Renten voll besteuert, vorher war eine Besteuerung von 80% möglich. Die volle Besteuerung ist folgerichtig, weil gleichzeitig die Versicherungsabzüge steuerlich absetzbar wurden. Eine Teilbesteuerung lässt sich steuersystematisch nicht rechtfertigen.

Exkurs: Neuer Anlauf im Kampf gegen die Steuerschlupflöcher

Steuerschlupflöcher verletzen die Steuergerechtigkeit und die Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit.

Im Auftrage des EFD untersuchte 1997/1998 eine Expertenkommission unter Leitung des Steuer- und Wirtschaftsrechtlers Urs Behnisch das schweizerische System der direkten Steuern nach Schlupflöchern. Die Kommission eruierte den Handlungsbedarf und gab folgende Empfehlungen ab:³

Steuerschlupflöcher	Empfehlungen	Stand Umsetzung 30.6.2005
1. Steuerfreiheit privater Kapitalgewinne auf beweglichem Vermögen.	Modelle: a) Kapitalgewinne der Einkommenssteuer unterstellen b) Kapitalgewinne und –Erträge zu einem tieferen Satz separat vom übrigen Einkommen einer Objektsteuer unterstellen. c) Beteiligungsgewinnsteuer (besteuert werden nur Gewinne auf Aktienquoten ab 5,10 oder 20% AK einer AG)	a) Ablehnung der Volksinitiative, 2001 b) Mit der Dualen Einkommenssteuer in Prüfung beim EFD c) In 2 von 3 Vernehmlassungs-Modellen der Unternehmenssteuerreform II. Vom Bundesrat im Dez. 2003 favorisiert, im Juni 2005 nicht weiter verfolgt.
2. Steuerprivilegien bei Versicherungsleistungen		
2.1 Beiträge an die 2. Säule im überobligatorischen Bereich	2. Begrenzung des versicherbaren Verdiensts sowie des Einkaufs in die 2. Säule.	- 1.BVG-Revision 2003, - BVV2: Grenzlinie bei steuerlich begünstigter Vorsorge umgesetzt.
2.2 Privilegierung der Kapitalzahlungen	a) Kapitaleistungen der Säulen 2 und 3a sind einer Quellensteuer (Verrechnungssteuer) zu unterstellen, welche zurückerstattet wird. (aus dem Vorsorgegedanken sogar Umkehr zur Privilegierung der Rentenzahlung gefordert) b) Kapitaleistungen der Säulen	- -

³ Bericht der Expertenkommission zur Prüfung des Systems der direkten Steuern auf Lücken (Expertenkommission Steuerlücken), Bern 1998, <http://www.estv.admin.ch/data/sd/d/pdf/steuerluecken.pdf>

	2 und 3a sind zum Rentensatz unter Berücksichtigung des übrigen Einkommens zu erfassen (d.h. progressionswirksam)	
2.3 Missbräuche beim Vorbezug für Wohneigentum	Unterbinden der Möglichkeit, alle 5 Jahre einen Vorbezug für Wohneigentum machen und dies mit Eröffnung verschiedener Vorsorgekonti kombinieren zu können.	-
2.4 Rechtsungleiche Besteuerung der freien Vorsorge (Säule 3b)	Die Ertragskomponente aus rückkauffähiger Kapitalversicherung, insbesondere Einmalprämie, ist der Einkommenssteuer zu unterstellen (gesichert durch die Verrechnungssteuer)	05.3155 – Mo. Kiener Nellen Margret, März 2005: Leistungen aus Kapitalversicherungen der Einkommenssteuer unterstellen
3. Doppeltes Privileg durch Kombination des Schuldzinsabzuges mit der Steuerfreiheit von privaten Kapitalgewinnen sowie rückkauffähigen Kapitalversicherungen.	Begrenzung des Schuldzinsenabzuges auf die Höhe der Vermögenserträge oder die Hälfte (bzw. ¼ oder 1/3) des Bruttoeinkommens (Genfer Modell)	Art. 9 Abs. 2 Bst. a,b und d STHG: allg. Abzug für private Schuldzinsen in der Höhe des steuerbaren Vermögensertrags und weiterer 50'000 Fr. seit 1.1.2001 (Stabilitätsprogramm 1998 hatte 20'000 vorgeschlagen)
4. Unbegrenzter Unterhaltsabzug für Liegenschaften des Privatvermögens.	Abzug als Fixpauschale ausgestalten.	-
5. Das Verfahrensrecht beschränkt die Untersuchungsmittel der Steuerbehörden.	Verfahrenspflichten klarstellen und ausdehnen.	Die EMRK verstärkt die Stellung der Beschuldigten (Zeugnisverweigerungsrecht).
6. Ungenügendes Steuerstrafrecht	Waffengleichheit zwischen Steuerbehörden und Steuerpflichtigen im Steuerhinterziehungsverfahren herstellen.	-
7. Nachweis des Steuerwohnsitzes am Ort des Mittelpunktes der beruflichen und persönlichen Beziehungen (subjektive Steuerpflicht durch Behörden schwierig)	Umkehr der Beweislast, wenn konkrete Anhaltspunkte für eine subjektive Steuerpflicht bestehen.	-

Die Kommission Behnisch sah vor allem die Kombination von Steuerschlupflöchern als stossenden Mangel an (z.B. Kumulation von Schuldzinsen und Unterhaltsabzügen auf Liegenschaften, insbesondere bei unter dem Verkehrswert angesetzten Eigenmietwerten).

Sie legte Wert darauf, dass die für eine rechtsgleiche Besteuerung nötige Verbreiterung der steuerlichen Bemessungsgrundlage zum Absenken der Einkommenssteuertarife genutzt werden sollte.

Und das will die SP:

- Die SP bekämpft Steuerschlupflöcher vehement und wird im Parlament Vorstösse zur systematischen Unterbindung von Steuerlücken einbringen.
- Die SP steht für möglichst wenige Steuersätze (MWST) und eine möglichst breite Bemessungsgrundlage, mithin für wenige Ausnahmen und Steuerabzüge ein.
- Das Abzugswesen muss grundlegend in Frage gestellt werden (vgl. Kapitel 5.3 Vereinfachungen).
- Mit dem Lohnausweis müssen alle wesentlichen geldwerten Lohnbestandteile erfasst und steuer- bzw. sozialabgabepflichtig sein. Dass Unternehmen ihren Topkadern Steuerrabatte auf Aktien- und Optionsprogramme ermöglichen können (indem die Wertschriften vorübergehend gesperrt sind), muss abgeschafft werden. Für die Situation bei Start up-Unternehmen können besondere Regelungen gefunden werden.
- Die Renteneinkommen sollen voll besteuert werden. Dafür ist aber das Existenzminimum auch bei den kantonalen Steuern (Änderung des Steuerharmonisierungsgesetzes) zu befreien.

3.5 Internationale und zeitliche Vergleiche

Die Schweiz steht auch im Steuerbereich nicht alleine da. Um die guten mobilen Steuerzahlenden und Arbeitgeber wird zwischen den Staaten ein Konkurrenzkampf geführt, der à la longue verheerend und schädlich ist. Im Rahmen der OECD und der EU versuchen die Staaten, diese Konkurrenz durch Regeln zumindest zu zähmen. Der internationalen Harmonisierung sind allerdings enge Grenzen gesetzt, da die Staaten die Fiskalpolitik als eines ihrer wichtigsten Vorrechte betrachten.

Der Vergleich mit Steuersystemen anderer Länder bietet auf der anderen Seite die Möglichkeit, die verschiedenen Ideen auf ihre praktische Tauglichkeit hin zu überprüfen und daraus zu lernen.

Die Fiskalquote ⁴ stieg in der Schweiz von 26,0% (1990) auf 30,1% (2002), diejenige der EU-15-Länder betrug 2002 36,3%, jene aller OECD-Staaten 40,6%. Die Schweiz liegt folglich noch immer meilenweit vor ihrer wirtschaftlichen Konkurrenz.

Gemäss einer Studie, die in Erfüllung eines Postulats von Nationalrätin Dorle Vallender 2003 publiziert wurde (siehe Kapitel 3.2), sank die Steuerbelastung 1970-2000 im Verhältnis zum Einkommen, dagegen nahm die Belastung durch Entgelte (Gebühren wie Abfallvignetten), Kausalabgaben (zweckgebundene Abgaben wie LSVA) und die Krankenkassenprämien zu.

Die Entwicklung der Belastung der Haushalte mit Abgaben muss insofern beklagt werden, als dass die Abgabenstruktur unsozialer wurde: Die nach Wohlstand progressiven Abgaben (Steuern) verloren an Gewicht und die Abgaben, welche keine Rücksicht auf die finanzielle Leistungsfähigkeit nehmen, nahmen zu.

Die Staats- und Fiskalquotendebatte ist eine ideologische Fixierung der bürgerlichen Finanzpolitiker. Die Wissenschaft hat nie einen Zusammenhang zwischen der Höhe

⁴ Steuern inkl. Sozialversicherungsbeiträge AHV, IV, EO, ALV, exkl. Berufliche Vorsorge, Krankenversicherung, in % des BIP. Zahlen der Eidg. Finanzverwaltung.

der Staatsquote und der Prosperität oder dem Wirtschaftswachstum nachgewiesen. (Es gibt Länder mit hoher Staatsquote und hohem Wachstum und Länder mit hoher Staatsquote und tiefem Wachstum, usw.). Es gibt keine Korrelation zwischen Staatsquote und Wachstum.

Was für die Bevölkerung wirklich relevant ist, sind nicht Quoten, sondern

1. der Umfang und die Qualität der öffentlichen Leistungen (Infrastruktur, Gesundheitsversorgung, Bildung, kundenfreundliche Verwaltung) und
2. der Preis dieser Leistungen (Gebühren, Steuern etc.) bzw. das Preis-Leistungs-Verhältnis.

Sind die Infrastruktur und die Leistungen gut bis hervorragend – was man für die Schweiz mit Fug und Recht behaupten darf – , dann sind Quoten uninteressant. Werden die Leistungen abgebaut, fragt sich natürlich Jede und Jeder, wozu denn der geforderte Preis bezahlt werden müsse.

Die Zunahme von Staats- und Fiskalquoten muss folglich ins Verhältnis gesetzt werden zu den Leistungen, die die Bürgerinnen und Bürger dafür erhalten. So wurde die MWST zweckgebunden für die AHV und IV erhöht, die Leistung heisst soziale Sicherheit. Es wurden mit der Bahn2000 und der Neat riesige Projekte im öffentlichen Verkehr gestartet und teilweise durch die LSVA und Autovignetten finanziert. Die Leistung für die Bevölkerung heisst Bewältigung des zunehmenden Verkehrs, Rettung vor Kollaps und Umweltschäden.

Alle grossen Aufgabensteigerungen wurden (und werden auch in Zukunft) vom Volk selbst bestimmt. Es sind nicht die staatlichen Bürokraten oder eine classe politique, welche die vielerorts angeprangerte Erhöhung der Staatsquote verursacht haben: das Volk selbst hat dies beschlossen, und bisweilen die höhere fiskalische Belastung gleich damit (MWST, LSVA).

Wie instrumentell die Darstellung der Steuerbelastung ist, zeigt die Diskrepanz zwischen den bürgerlichen Wehklagen über den Verlust der internationalen steuerlichen Konkurrenzfähigkeit und dem Bild, das die Wirtschaftsförderungsinstitutionen von der Schweiz für potenzielle InvestorInnen und wohlhabende ZuzügerInnen im Internet zeichnen:

Natürliche Personen: *Im internationalen Vergleich ist die Steuerbelastung durch Einkommenssteuern und Sozialversicherungsbeiträge in der Schweiz gering.*

Unternehmen: *Geringe Steuerbelastung für alle Unternehmensformen*

oder

Tiefe Steuerbelastung:

Die Belastung mit Steuern gehört zu der tiefsten im internationalen Vergleich. Dies gilt sowohl für Unternehmenssteuern wie auch für die persönlichen Einkommenssteuern.

Auch der nachfolgende internationale Vergleich zur Steuerbelastung von natürlichen Personen bzw. Unternehmen weist für die Schweiz moderate Steuern aus:

**Effektive Durchschnittssteuerbelastung für hochqualifizierte Arbeitskräfte
Verfügbares Einkommen: EUR 100 000, Jahr 2003**

Region	Alleinstehend Belastung in %	Familien Belastung in %
Schwyz	25.7	22.0
Zug	25.9	20.9
Nidwalden	28.3	25.0
Zürich	32.6	26.7
Bern	36.8	31.9
Genf	37.9	33.9
Tessin	38.2	32.0
USA	38.2	31.3
Grossbritannien	39.2	37.4
Irland	40.3	35.8
Österreich	41.7	38.2
Niederlande	42.9	40.2
Frankreich	47.3	39.4
Deutschland	47.6	35.2
Italien	49.8	49.2

Effektive Steuerbelastung auf Unternehmensebene, Jahr 2003

Region	Effektive Durchschnittssteuer- belastung in %	Effektive Grenzsteuerbelastung in %
Zug	13.8	7.1
Nidwalden	15.4	9.0
Schwyz	16.5	10.6
Tessin	18.5	12.2
Bern	18.6	10.6
Zürich	21.0	13.6
Genf	21.4	14.5
IRL-Dublin	14.0	11.9
GB-London	28.1	24.2
NL-Den Haag	30.3	21.1
Österreich	30.4	22.9
I-Mailand	31.7	18.6
I-Turin	31.8	18.9
F-Paris	32.1	25.5
F-Vosges	34.8	33.7
F-Isère	35.7	36.2
D-Coburg	32.9	23.7
D-Konstanz	34.3	25.1
D-München	37.3	28.3
USA-Boston	36.0	25.8

Quelle: Studie des Zentrums für Europäische Wirtschaftsforschung GmbH (ZEW) für den IBC BAK International Benchmark Club der BAK Basel Economics AG, Stand 2003. Tabelle publiziert unter: http://www.sz.ch/steuern/Steuervergleiche/rv_st_Effektive_Steuerbelastung%202003.html

Dass irgend ein Land zu einem Zeitpunkt eine tiefere Steuerbelastung aufweist als die Schweiz, ist unumgänglich und kann nicht zum Massstab für die Schweizer Steuerpolitik genommen werden.

3.6 Individualprinzip

Die zivilstandsunabhängige Ausgestaltung des Steuer- und Sozialversicherungsrechts ist eine zentrale Voraussetzung für die tatsächliche Gleichstellung zwischen Frau und Mann, aber auch zwischen den verschiedenen Formen des Zusammenlebens. Das Individualprinzip drängt sich auch mit Blick auf die wachsende Zahl von Single- und Patchwork-Haushalten auf. Die Bevorzugung einer bestimmten Haushaltsform ist nicht gerechtfertigt.

Die Einführung der Individualbesteuerung ist eine zentrale Forderung der SP Schweiz. Der Zivilstand hat keinen Einfluss auf die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit und ist deshalb als Veranlagungskriterium untauglich.

(mehr dazu in Kapitel 4.1.1)

4. Die wichtigsten Steuer- und Abgabebereiche

Vorbemerkung:

Das grundsätzliche und ursprüngliche Recht, Steuern zu erheben, kommt den Kantonen und Gemeinden zu.

Der Bund hat im Laufe der Zeit einige Bereiche abgesteckt, in denen ihm ein ausschliessliches Recht zur Erhebung von Steuern und Abgaben zukommt: Mehrwertsteuer, Stempelabgaben, Verrechnungssteuer, Wehrpflichtersatzabgabe, Zölle sowie besondere Verbrauchssteuern (z.B. Mineralölsteuer, Tabaksteuer). Mit der formellen Steuerharmonisierung hat der Bund allerdings ein Instrument zur Hand, das ihm einen erheblichen Einfluss auf die kantonale Steuerpolitik verschafft. In die Erhebung von Einkommenssteuern von natürlichen Personen bzw. von Gewinnsteuern von juristischen Personen teilen sich alle drei Staatsebenen.

4.1 Direkte Steuern: Natürliche Personen

Der Bund erhebt eine Einkommenssteuer (Direkte Bundessteuer DBSt/IFD, ehemals Wehrsteuer). Die Vermögenssteuer als älteste direkte Steuer ist den Kantonen und Gemeinden vorbehalten.

Der Bund besteuert alle Arten von Einkommen, inklusive Kapitaleinkünften (diese zu einem reduzierten Satz) und Kapitalerträge, exklusive Kapitalgewinne (diese werden vom Bund nur besteuert, wenn sie aus dem Geschäftsvermögen stammen).

Vom Bruttoeinkommen sind drei verschiedene Arten von Abzügen möglich:

- Organische Abzüge (stehen in direktem Zusammenhang mit der Erzielung des Einkommens, z.B. Gewinnungskosten wie Auslagen für auswärtige Verpflegung)
- Allgemeine Abzüge (stehen mit der Einkommenserzielung nicht in direktem Zusammenhang, sondern haben einen sozialpolitischen Hintergrund, z.B. Beiträge an die berufliche Vorsorge, private Schuldzinsen)
- Sozialabzüge (berücksichtigen die persönlichen wirtschaftlichen Verhältnisse, z.B. Kinderabzug)

Diese Unterscheidung ist wichtig, weil vom Steuerharmonisierungsgesetz nur die Sozialabzüge ausgenommen sind.

Ehepaare werden als wirtschaftliche Einheit betrachtet und gemeinsam veranlagt. Die Direkte Bundessteuer kennt zwei verschiedene Tarife: einen (höheren) Tarif A für Alleinstehende und einen (tieferen) Tarif B für Verheiratete und für Alleinstehende mit Unterstützungsleistungen gegenüber Kindern.

Besonderheiten im Vergleich zu den kantonalen Einkommenssteuern: hohe Freigrenze (keine Besteuerung des Existenzminimums) und starke Progression. Der Spitzensteuersatz beträgt 11,5%.

An die Gesamteinnahmen des Bundes (2004: 48,6 Mia. Fr.) steuert die Direkte Bundessteuer 24% bei (11,8 Mia.), wovon etwa die Hälfte von der Einkommenssteuer stammt.

4.1.1 Ehepaar- und Familienbesteuerung

Darum geht es:

Das schweizerische Steuersystem ist zivilstandsabhängig. Ehepaare werden gemeinsam veranlagt, Konkubinatspaare getrennt – in beiden Fällen unabhängig davon, ob Kinder vorhanden sind oder nicht. Wegen der Steuerprogression führt die gemeinsame Veranlagung dazu, dass Ehepaare in der Regel höher belastet werden als getrennt lebende Paare. Indirekt wird diese Benachteiligung teilweise kompensiert durch Vorteile, welche Ehepaare insbesondere im Erbrecht haben.

Im Zentrum steht die Frage, inwieweit es heute mit Blick auf die Zukunft gerechtfertigt bzw. gerecht ist, die Steuerbelastung vom Zivilstand abhängig zu machen. Dabei ist zu bedenken, dass die Zahl der nicht verheirateten Personen, aber auch die Zahl der jener, die den Zivilstand im Laufe des Lebens mehrmals wechseln, stetig zunimmt.

Dass die ungleiche Belastung von Ehe- und Konkubinatspaaren das Prinzip der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit verletzt, wurde auch vom Bundesgericht gerügt. Für die Politik besteht also Handlungsbedarf. Grundsätzlich sind zwei Ansätze möglich:

- ein Splittingmodell (gemeinsame Veranlagung, aber für die Satzbestimmung Teilung des gemeinsamen Einkommens durch einen bestimmten Divisor, z.B. 1.8 beim Teilsplitting bzw. 2 beim Vollsplitting) oder der Wechsel zur Individualbesteuerung (getrennte Veranlagung). Das Splitting ist zwar relativ einfach und damit kurzfristig ins bestehende Steuersystem integrierbar. Gesellschaftspolitisch ist es aber keine zukunftsfähige Option, da es den Zivilstand weiterhin als steuerpolitisch ausschlaggebende Grösse beibehält.
- Bleibt die Individualbesteuerung. Deren Umsetzung setzt einen längeren Zeithorizont voraus, da sie einem Totalumbau des schweizerischen Steuersystems gleich kommt und der Einfachheit halber von Bund und Kantonen gleichzeitig eingeführt werden sollte. Dabei müssen folgende Punkte erfüllt werden: Vereinfachung des Systems, Beschränkung des administrativen Mehraufwandes, Abfedern gewisser Belastungsverschiebungen (Mittelstands-Einverdienerpaare).

Blick über die Grenzen

Der Bericht der Eidg. Steuerverwaltung zum Postulat Lauri⁵ untersucht vier Länder: Deutschland, Schweden, Österreich und Grossbritannien. Alle vier Länder kennen das Individualbesteuerungssystem. Interessant für die Schweiz sind vor allem die Modelle in Österreich, in Schweden und teilweise in Grossbritannien. (Deutschland hat ein sehr kompliziertes Steuersystem und kann unserer Politik kaum positive Impulse geben).

Gemeinsam ist diesen drei Individualbesteuerungssystemen a) dass sie funktionieren, b) dass sie nur wenige familienpolitische Ziele integrieren und c) dass sie das Vermögen entweder gemeinsam (S) oder gar nicht besteuern (A und GB). Festzuhalten ist zudem, dass die Individualbesteuerungssysteme sowohl sozialdemokratische als auch bürgerliche Wurzeln haben. Bemerkenswert sind folgende Besonderheiten:

Österreich: Das österreichische Steuersystem kennt Spezialbestimmungen für Einverdienerpaare und Eltern. Erzielt einer der beiden Ehegatten keine oder nur geringe Einkünfte, so erhält der andere Ehegatte als Hauptverdiener einen Abzug von der Steuer (sog. Alleinverdienerabsetzbetrag). Dieser Abzug steht auch nichtehelichen Lebensgemeinschaften zu, sofern sie mindestens ein Kind haben. Alleinerziehende können diesen Abzug auch machen. Die Kinderabzüge und Familienbeihilfen sind einkommensunabhängig und werden als fixer Betrag, in der Regel an die Mutter, ausbezahlt. Diese Leistungen sind zwar ins Steuersystem integriert, sind aber mit unseren Kinder- und Familienzulagen vergleichbar. Kinderabzüge, wie sie unser Steuersystem kennt, gibt es in Österreich nicht. Trotz des Alleinverdienerabzugs sind Einverdienerpaare stärker belastet als Zweiverdienerhaushalte. Die Vermögenssteuer wurde abgeschafft und eine Form der Dualen Einkommenssteuer (Abgeltungssteuer) eingeführt.

Schweden: Das schwedische Steuersystem ist in Bezug auf den Zivilstand neutral. Es gibt weder einen Abzug für Verheiratete noch für allein erziehende Personen. Eben so wenig ist ein Abzug für die Kosten des Kinderunterhalts vorgesehen. Die Familienunterstützung läuft getrennt vom Steuerrecht durch verschiedene, teilweise steuerbefreite Zulagen (Schwangerschaftsgeld, Elterngeld, Wohngeld usw.). Einkünfte aus Vermögen werden individuell zugeordnet. Das Vermögen selbst wird bei Ehepaaren gemeinsam versteuert.

Grossbritannien: Grundsätzlich werden in Grossbritannien alle erwachsenen Personen individuell veranlagt, egal in welcher Form sie mit anderen erwachsenen Personen zusammen leben. Einkommen aus Vermögen, das beiden Ehegatten gemeinschaftlich gehört, wird jedem Ehegatten hälftig angerechnet. Das britische System ist trotz Individualbesteuerung nicht völlig neutral in Bezug auf den Zivilstand. Verheiratete und allein erziehende Personen können einen Abzug für verheiratete Personen geltend machen. Das britische System kennt weder Kinderabzüge noch Abzüge für die Kinderbetreuung. Familienpolitik wird über Kinderzulagen und weitere

⁵ http://www.estv.admin.ch/data/d/pdf/individual/individualbesteuerung_bericht_d.pdf (Bericht ESTV)
http://www.estv.admin.ch/data/d/pdf/individual/individualbesteuerung_studie_d.pdf (Studie der AG)

Unterstützungsleistungen gemacht. Grossbritannien hat die Vermögenssteuer abgeschafft.

Die Belastung von Einverdiener- und Zweiverdiener-Haushalten

Die Individualbesteuerung würde auf dem Tarif für Alleinstehende aufbauen. Im Vergleich zu heute hätte dies folgende Änderungen in der Belastung zur Folge:

- Bei einem Ehepaar⁶ mit zwei Einkommen von 70'000 Fr. und 30'000 Fr. wird heute das Einkommen für die Satzbestimmung kumuliert (100'000 Fr., der Zweiverdiener-Abzug wird in diesem Beispiel vernachlässigt). Bei der Individualbesteuerung wären die einzelnen Einkommen Satz bestimmend und folglich zu einem tieferen Steuersatz besteuert. (Zum Vergleich das Modell Vollsplitting: Hier wäre die Steuersenkung noch grösser, weil das ganze kumulierte Einkommen zum Steuersatz des halbierten Betrags (50'000 Fr.) besteuert würde.)
- Ein Ehepaar mit nur einem Einkommen, in unserem Beispiel von 100'000 Fr., würde dem gegenüber viel stärker belastet, weil der Steuersatz von diesem Betrag bestimmt würde. Für diese Fälle würde bei der Individualbesteuerung ein degressiver Einverdiener-Abzug eingeführt. (entspricht dem SP-Modell „Individualbesteuerung modifiziert“ von 2001). Dieser Abzug kann bei der Einkommensaufteilung von 100 : 0 beispielsweise 10'000 Franken betragen. Bei der Einkommensaufteilung von 50:50 beträgt der Abzug 0 Fr. Abzugsberechtigt wäre logischerweise die Person mit dem höheren Einkommen. Der heutige Zweiverdiener-Abzug würde abgeschafft. Da bei immer mehr Paaren beide Teile ein Einkommen generieren, wird der Einverdiener-Abzug mit der Zeit an Bedeutung verlieren.

Die Modelle im Bericht Individualbesteuerung

Der Bericht zum Postulat Lauri skizziert drei Modelle: die „Konsequente Individualbesteuerung“, die Individualbesteuerung mit teilweise pauschaler Zuordnung“ (mit zwei Untervarianten) sowie die Individualbesteuerung mit Veranlagungswahlrecht für Ehepaare“. Die vorgeschlagenen Varianten sollen für Ehepaare, für Konkubinatspaare mit gemeinsamen Kindern im gemeinsamen Haushalt sowie für eingetragene, gleichgeschlechtliche Paare gelten.

Weil eine alleinige, reine Individualbesteuerung ohne Berücksichtigung der familiären Situation zu verfassungswidrigen Belastungsdifferenzen führen würde (insbesondere zwischen Einverdienerhaushalten und solchen, welche das Einkommen im Verhältnis 50:50 erzielen), schlägt der Bericht in allen Varianten eine „Modifikation“ in Form eines graduellen, degressiven Einverdienerabzugs vor. (Je kleiner der Einkommensunterschied desto kleiner der Abzug). Dieser müsste von der Höhe her so ausgestaltet sein, dass sich kein neuer „Abhalteffekt“ einstellt, indem er jene Paare benachteiligt, welche das Pensum erhöhen wollen.

Die kinderrelevanten Abzüge können von den Eltern proportional zum Abzug gebracht werden. Die im Mehrpersonenhaushalt erzielten Vorteile im Wohnbereich, sollen steuerlich mit einem Haushaltsabzug für allein stehende oder allein erziehende Personen ausgeglichen werden.

⁶ jeweils: oder eingeschriebenes Paar oder Konkubinatspaar mit Kindern im gemeinsamen Haushalt

Konsequente Individualbesteuerung

Ziel dieses Modells ist die durchgängige Individualbesteuerung (inkl. Vermögen). Der steuerpflichtigen Person werden nur diejenigen Einkünfte zugeordnet (Erwerbs- und Renteneinkommen, Vermögen und Vermögenserträge, Schulzinsen, übrige Einkünfte), welche ihr auf Grund der zivilrechtlichen bzw. güterrechtliche Verhältnisse zugeordnet werden können.

Die Umsetzung dieser Variante ist vor allem bei jenen Paaren schwierig, welche den (allerdings äusserst seltenen) Güterstand der Gütergemeinschaft gewählt haben. Da bei diesem Güterstand Eigentum und Vermögen grundsätzlich dem Gesamtgut zugewiesen werden, hat jeder Ehegatte je die Hälfte des eigenen und die Hälfte des Ehepartners / der Ehepartnerin zu deklarieren. Das Vermögen sowie die Vermögenserträge sind ebenfalls je hälftig anzugeben. Die Vermögenswerte, die als Eigentum eines Ehegatten gelten, hat dieser jedoch allein und in der vollen Höhe zu deklarieren. Kompliziert wird es im Falle der Gütergemeinschaft auch deshalb, weil die Ehegatten in sehr freiheitlicher Ausgestaltung durch Ehevertrag bestimmte Vermögenswerte und Arten von Vermögenswerten von der Gemeinschaft ausschliessen können.

Individualbesteuerung mit teilweise pauschaler Zuordnung

Bei diesem Modell werden die Einkommen aus selbständiger und unselbständiger Erwerbstätigkeit, die Ersatzeinkommen sowie das Geschäftsvermögen demjenigen Ehegatten zugerechnet, der das entsprechende Einkommen erzielt, bzw. Eigentümer des Geschäftsvermögens ist. Vermögenswerte im Privatvermögen und daraus fliessende Erträge der Ehegatten sowie die privaten Schulzinsen und Schulden werden diesen hingegen zwingend je zur Hälfte zugewiesen (Total dieser Werte). Da die güterrechtliche Grundlage für Konkubinatspaare fehlt, ist diese hälftige Aufteilung nur bei Ehepaaren und registrierten gleichgeschlechtlichen Paaren möglich.

Zu diesem Modell werden zwei Untervarianten vorgeschlagen. Im einen Vorschlag füllen die Eheleute zwei Steuererklärungen mit einem gemeinsamen Einlageblatt für die Ermittlung der pauschal aufzuteilenden Steuerfaktoren aus. In der zweiten Variante erstellen sie eine gemeinsame Steuererklärung mit einer Rubrik für diese Faktoren.

Individualbesteuerung mit Veranlagungswahlrecht für Ehepaare

Dieses Modell gleicht dem „Familiensplitting“, das bereits im Zusammenhang mit dem abgelehnten Steuerpaket 2001 diskutiert wurde (CVP-Modell). Dabei würde die individuelle Veranlagung als Prinzip übernommen. Verheiratete Paare oder eingetragene Paare mit Kindern im gemeinsamen Haushalte könnten in dieser Lebensphase zwischen der Individualbesteuerung und einer gemeinsamen Veranlagung mit Splitting wählen. Für Konkubinatspaare wäre diese Wahlfreiheit nach Ansicht des Berichts zum Postulat Lauri nicht gegeben.

Und das will die SP:

Aus sozialdemokratischer Sicht steht die Individualbesteuerung gegenüber einem Splittingmodell klar im Vordergrund. Die zivilstandsunabhängige Ausgestaltung des Steuer- und Sozialversicherungsrechts ist eine zentrale Voraussetzung für die tatsächliche Gleichstellung zwischen Frau und Mann, aber auch zwischen den verschiedenen Formen des Zusammenlebens. Die Individualbesteuerung drängt sich aber auch mit Blick auf die wachsende Zahl von Singlehaushalten auf. Aufgrund der realen Lebenskosten ist eine steuerliche Bevorzugung einer bestimmten Form des Zusammenlebens nicht gerechtfertigt.

Auch das Familiensplitting (wahlweise gemeinsame Veranlagung für verheiratete oder eingetragene Paare mit Kindern im gemeinsamen Haushalt) kann nicht befriedigen, da durch Trennungen und Scheidungen zu viele dieser Haushalte mehrfach neu veranlagt werden müssten und die Gebundenheit an den Zivilstand bestehen bleibt.

Auf ein Wahlrecht zwischen verschiedenen Veranlagungsmöglichkeiten sollte verzichtet werden: es macht ein Steuersystem kompliziert und lädt zur Steueroptimierung ein.

Die SP ist sich bewusst, dass die Umstellung auf ein reines Individualbesteuerungssystem Zeit brauchen wird. Dies vor allem auch deshalb, weil wohl erst in einer bis zwei Generationen die Voraussetzungen erfüllt sein werden, dass Frauen und Männer über die gleichen Einkommenschancen verfügen. Deshalb ist bei der Umsetzung der Individualbesteuerung darauf zu achten, dass mit befristeten Übergangsinstrumenten allfällige Belastungsverschiebungen aufgefangen werden können. Dabei ist aus Sicht der SP der Blick vom Zivilstand weg und auf die Frage der Elternschaft hin zu lenken. Sämtliche Regelungen, welche für Ehepaare mit Kindern gelten, sollen entsprechend auch für Konkubinatspaare mit Kindern gelten.

Zu den Modellen

Für die SP erfüllt keines der im Bericht Individualbesteuerung (Postulat Lauri) vorgestellten Modelle die Erwartungen. Am ehesten kann sich die SP mit der Variante „Individualbesteuerung mit teilweise pauschaler Zuordnung“ – und zwar mit getrennter Steuererklärung – einverstanden erklären. Auch dieses Modell erfüllt aber die Vorgabe der Vereinfachung nicht, weshalb weitere Vorschläge zu entwickeln sind.

Neuer Vorschlag der SP: „Pragmatische Individualbesteuerung“

Die SP hat in der Diskussion zum Steuerpaket 2001 eine „Individualbesteuerung modifiziert“ gefordert und mit einer Studie des Büro BASS untermauert ⁷.

Der Bericht zum Postulat Lauri hält fest, dass die Modelle wesentlich vereinfacht werden könnten, wenn die familienpolitischen Elemente (v.a. der Kinderabzug) wie in Schweden, Österreich und Grossbritannien aus dem Steuerrecht herausgelöst würden. Auch die Trennung zwischen Einkommens- und Vermögenssteuer könnte

⁷ Studie vom 18.4.2001: http://al.sp-ps.ch/data/Pospap-d/01-04-18_studie-familienbesteuerung_d.pdf
Medienmappe: http://al.sp-ps.ch/data/Pospap-d/01-04-18_medienmappe-familienbesteuerung_d.pdf

zu einer Vereinfachung führen. Für die SP müsste deshalb eine „Pragmatische Individualbesteuerung“ auf folgenden Eckpfeilern aufbauen.

Wir trennen zwischen Einkommens- und Vermögensbesteuerung:

- Erwerbseinkommen und Einkommen aus getrenntem Vermögen soll individuell besteuert werden.
- Einkommen aus gemeinsamem Vermögen soll je hälftig versteuert werden.
- Gemeinsames Vermögen soll je hälftig versteuert werden.

Das würde bedeuten, dass verheiratete und eingetragene Paare für das Vermögen eine separate Steuererklärung ausfüllen würden.

Im Lichte des Berichts und der Studie zum Postulat Lauri entwickelt die SP ihre Haltung deshalb folgendermassen weiter:

- 1) Die SP unterstützt ein möglichst einfaches Modell der Individualbesteuerung. Das Modell „mit teilweise pauschaler Zuordnung“ soll weiter verfolgt werden
- 2) Die Familienbesteuerung und die Familienförderung sollen entkoppelt werden: der Kinderabzug soll abgeschafft und in eine Kinderzulage umgewandelt werden.
- 3) Die Einführung der Individualbesteuerung soll dazu benutzt werden, um weitere Vereinfachungen des Steuersystems namentlich bei den Steuerabzügen umzusetzen. Dies wäre ein echter Mehrwert für eine grosse Steuerreform.

Mit diesem Modell will die SP Familien- und Steuerpolitik entkoppeln (analog Österreich, Schweden, Grossbritannien und den meisten anderen vergleichbaren Ländern). Als allfällige Übergangsform können Kindergutschriften (pauschale, einkommensunabhängige Steuerabzüge vom Steuerbetrag, allenfalls mit Auszahlung, falls dadurch die Steuerrechnung negativ würde) eingeführt werden. Die Zuweisung der Familienzulagen erfolgt bei gemeinsamen Haushalten (unabhängig vom Zivilstand) je hälftig, bei getrennt lebenden Eltern nach Massgabe der effektiven Erziehungsleistung.

Umsetzung: Die nächsten Schritte

In einem ersten Schritt geht es darum, die grundlegenden politischen Entscheide auf eidgenössischer Ebene zu fällen. Die eigentliche Umsetzung passiert in Zusammenarbeit mit den Kantonen, welche ihre kantonalen Steuergesetze anpassen müssen. Um den Kantonen und den Steuerbehörden genügend Zeit für die politischen Entscheide und die administrativen Vorbereitungen zu lassen, rechnen wir mit dem Inkrafttreten des Reformmodells 5 bis 7 Jahre nach dem Entscheid auf Bundesebene.

Juni 2005	Debatte im Nationalrat zum Vorstosspaket „Familienbesteuerung“: Überweisung der entsprechenden Vorstösse an den Bundesrat mit dem Auftrag, dem Parlament eine Vorlage zur Einführung einer „pragmatischen Individualbesteuerung“ vorzulegen
Juni / Sept. 2005	Beratung des Vorstosspakets „Familienbesteuerung“ und des Berichts zum Postulat Lauri in der WAK-S bzw. im Ständerat
bis 2007	Botschaft des Bundesrats zur Familienbesteuerung und Vereinfachung des Steuersystems, Beratung und Entscheidung in den eidgenössischen Räten
ca. 2010 Übergangsfrist 2015)	(mit Inkrafttreten der neuen Familienbesteuerung nach dem Grundsatz der Individualbesteuerung bis 2015)

Jede Reform der Familienbesteuerung dürfte Steuerausfälle alleine beim Bund von ca. 1,5 Mia. Fr. zur Folge haben. Da bis 2008 dieser finanzielle Spielraum nach einhelliger Meinung sicher nicht vorhanden sein wird, erübrigt sich auch ein übereilter Entscheid in der Familienbesteuerung. Vielmehr ergänzen sich die erst mittelfristige Finanzierbarkeit und der zeitliche Bedarf für eine eingehende Weiterbearbeitung der Individualbesteuerung zusammen mit den Kantonen ideal.

Kurzfristige Übergangsmassnahmen (z.B. Gutschrift für Ehepaare) werden von der SP abgelehnt, da sie – wenn sie wirksam sein sollen – viel Geld kosten und eine definitive Lösung erschweren, weil sie den Kreis von potenziellen GewinnerInnen verringern bzw. der Verlierenden vergrössern würden.

4.1.2 Steuerabzüge

4.1.2.1 Kinderabzug

Darum geht es:

Der Kinderabzug (bei der Direkten Bundessteuer zur Zeit 5'600.- pro Kind) ist ein Sozialabzug, welcher die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit berücksichtigen soll. Personen mit Kindern sind wirtschaftlich weniger leistungsfähig als Personen ohne diese Verpflichtung. Mit dem Kinderabzug verzichten Bund, Kantone und Gemeinden auf namhafte Steuereinnahmen, dies ist als Massnahme für die Stärkung der Familien konzipiert.

Eine „familienfreundliche“ Politik ist versucht, diesen Abzug zu erhöhen, um den finanziellen Belastungen der Familien besser Rechnung zu tragen.

In einer erweiterten Optik „finanzielle Stärkung der Familien“ muss aber a) die Effizienz der steuerlichen Förderung beurteilt, und b) müssen auch andere Instrumente berücksichtigt werden (Kinder- und Familienzulagen als privates Element, Erleichterung von Kinder-Krankenkassenprämien als öffentliches Instrument).

Mit einer Erhöhung des Kinderabzugs vermindert sich das steuerbare Einkommen. Wegen der Progression profitieren die höheren Einkommen wegen ihres höheren Steuersatzes mehr (in Franken) von einer Erhöhung des Kinderabzugs als Haushalte mit einem tieferen steuerbaren Einkommen. Die öffentliche Hand „investiert“ ihre Steuervergünstigung mithin überproportional in Kinder aus einem wohlhabenden Haushalt. Das kann nicht der Zweck der Übung sein. Der Abstimmungskampf ums Steuerpaket (2004) hat gezeigt, dass die Bevölkerung auf diesen steuerrechtlich konsequenten, doch sozialpolitisch widersinnigen Umstand sensibilisiert werden kann.

Und das will die SP:

Aus verteilungspolitischen Gründen schlug die SP beim Steuerpaket 2001 einen Systemwechsel vor: der Kinderabzug sollte in Zukunft nicht vom steuerbaren Einkommen, sondern erst auf der Steuerrechnung vom Steuerbetrag abgezogen werden. Dann wäre der finanzielle Effekt für reiche wie arme Familien gleich. Der Kanton Basel-Landschaft z.B. kannte bis 2000 dieses System: pro Kind konnte damals Fr. 400.- von der Steuerrechnung abgezogen werden.

Dieser Kinderabzug, den man besser Kindergutschrift bezeichnet, könnte auch so ausgestaltet werden, dass die Gutschrift sogar ausbezahlt würde, wenn eine Familie keine oder nur sehr wenig Steuern bezahlt. Steuergutschriften (mit oder ohne Auszahlung) haben gegenüber den Steuerabzügen den Vorteil, dass die Haushalte mit tieferen Einkommen mehr profitieren.

Für eine Verbesserung der gegenwärtig unbefriedigenden Situation gibt es einen grundsätzlichen und einen pragmatischen Weg.

- Grundsätzlich: Der Kinderabzug wird abgeschafft, das eingesparte Geld wird in der Form einer Kindergutschrift ausgeschüttet. Davon würden auch Familien profitieren, welche keine oder nur wenig Steuern bezahlen. Faktisch wäre es eine auszahlbare Kindergutschrift, wie oben beschrieben.
- Pragmatisch: Die SP sucht nach jenem Instrument, das die Familien am schnellsten und am gerechtesten entlastet. Während die Frage des Kinderabzugs noch nicht wieder auf der parlamentarischen Agenda erschienen ist, wurde Geld für eine teilweise öffentliche Finanzierung der Kinder-Krankenkassenprämien eingesetzt (KVG-Revision vom 18.3.2005).

So weit es um Änderungen beim Kinderabzug geht, lehnt die SP eine blosser Erhöhung ab und fordert konsequenterweise die Umstellung auf eine Kindergutschrift – mit oder ohne Auszahlung.

4.1.2.2 Kinderbetreuungsabzug

Darum geht es:

Bei der Bundessteuer können Kosten für die Kinderbetreuung durch Dritte nicht vom Einkommen abgezogen werden. Verschiedene Kantone kennen einen solchen Abzug.

Es ist unbestritten, dass Kinderbetreuungskosten das Familienbudget stark belasten und die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit beeinträchtigen können. Deshalb ist ein steuerlicher Abzug im Prinzip gerechtfertigt.

Der Bund klassiert Kosten für die Kinderbetreuung als Lebenshaltungskosten. Angesichts der zunehmenden Erwerbsquote der Frauen, welche die Kinderbetreuung traditionell besorgten, können diese Kosten aber auch als (steuerlich abziehbare) Gewinnungskosten qualifiziert werden.

Problematisch bei dieser Lösung ist allerdings, dass auch hier vor allem höhere Einkommen begünstigt werden.

Und das will die SP:

Als moderne Familienpartei tendiert die SP zur Befürwortung eines Kinderbetreuungsabzugs. Aus der genannten fiskalischen Problematik ist aber zu überlegen, ob das öffentliche Geld nicht gezielter für die Subventionierung der von Kinderbetreuungsinstitutionen verwendet werden soll.

Wenn die fiskalische Stärkung der Familien wieder auf die Agenda kommt, sucht die SP an Stelle des Kinderbetreuungsabzugs eine stärkere staatliche Verbilligung von Kinderbetreuungsinstitutionen mit dem langfristigen Ziel, diese Institutionen wie die Volksschulen kostenlos anbieten zu können. Der Abbau finanzieller Hürden und das Vermeiden zu hohen Kosten für hohe Einkommen ist für die Förderung der Chancengleichheit bzw. für eine gute Durchmischung der betreffenden Institutionen wichtig.

Falls ein Kinderbetreuungsabzug eingeführt werden sollte, muss eine Pauschale pro Kind oder ein Höchstbetrag festgelegt werden.

4.1.2.3 Steuerliche Bildungsanreize

Als Bildungspartei könnte die SP in Versuchung geraten, für private Bildungsausgaben eine steuerliche Förderung vorzusehen..

Und das will die SP:

- Aus grundsätzlichen Erwägungen wendet sich die SP gegen solche ineffiziente Massnahmen: sie stehen im Widerspruch zum Ziel einer breiten Bemessungsgrundlage und begünstigen vor allem die hohen Einkommen. Deshalb werden Vorstösse wie die Palv Simoneschi, 04.432, Steuerabzug für Weiterbildungs- und Umschulungskosten abgelehnt. Unter den im Bericht des Bundesrats vom 11. Mai 2005 zum Postulat David 03.3565⁸ vorgestellten Möglichkeiten bevorzugt die SP das Modell III: Abschaffung des Weiterbildungsabzugs, Verwendung des Mehrertrags für eine direkte Förderung von Personen mit mittleren und tiefen Einkommen, denen substantielle Weiterbildungskosten entstehen.
- Die SP unterstützt effizientere Massnahmen zur Förderung der Weiterbildung im Rahmen eines nachfrageorientierten Finanzierungsmodells für die vorwiegend privat angebotene Weiterbildung (Weiterbildungs-Gutscheine).

4.1.3 Eigenmietwert

Darum geht es:

Für selbst bewohnte Liegenschaften wird heute ein sog. Eigenmietwert berechnet und zum Einkommen geschlagen. Umgekehrt können die EigentümerInnen die Schuldzinsen und die Liegenschaftskosten als Gestehungskosten vom Einkommen abziehen.

Obschon die Besteuerung des Eigenmietwerts von der Steuersystematik her richtig und konsequent ist, ist sie eine umstrittene und in weiten Kreisen der Bevölkerung unverstandene Massnahme. Sie ist zudem ein Instrument, das der Steuergerechtigkeit zwischen MieterInnen und EigentümerInnen abträglich ist.

- Die Ermittlung der Eigenmietwerte geschieht auf sehr unterschiedliche Weise, und jeder Kanton gewährt auf die ermittelten Mietwerte unterschiedlich hohe Reduktionen. Basel-Landschaft als „Spitzenreiter“ zog nur 35% des eigentlichen Verkehrsmietwerts heran. Durch Entscheid des Bundesgerichts vom Mai 2005 muss der Kanton BL den Eigenmietwert auf 60Prozent

⁸ Eidg. Steuerverwaltung: Abzugsmöglichkeiten für Weiterbildungskosten. März 2005.
<http://www.estv.admin.ch/data/sd/d/pdf/berichte/weiterbildungskosten.pdf>

anheben. Dafür entfällt der bisherige, als Kompensation gedachte Mietkostenabzug.

- Das System belohnt die Verschuldung, im Jahr 2000 rund 500 Mia Franken, pro Kopf rund 70'000 Franken
- Es gibt Anreize für „Steuroptimierungen“, d.h. legale Steuerumgehungen. Negative Liegenschaftsrechnungen (Abzüge sind höher als der Eigenmietwert) führen zu grotesken Steuersituationen. Berühmt-berüchtigt ist die „Filippo-Methode“: Steuerrechnung null, aber Leben als wohlhabender Zeitgenosse. Oder die weit herum beliebte „indirekte Amortisation“.⁹
- Daraus resultiert insgesamt eine steuerliche Bevorzugung der LiegenschaftseigentümerInnen gegenüber den MieterInnen. Der Eigenmietwert ist ein dauernder steuerpolitischer Zankapfel. Diesen herabzuschrauben ist ein wesentliches Anliegen des Hauseigentümerversbands HEV: 1999 HEV-Initiative "Wohneigentum für alle" (Eigenmietwert auf 60 %, weitere Steuervergünstigungen sowie Bausparabzug), vom Volk mit 57 % Neinstimmenanteil verworfen. 2004 überladenes Steuerpaket (Aufhebung Eigenmietwert, Unterhaltskostenabzug ab 4'000/Jahr unbeschränkt, befristeter Schuldzinsabzug, Bausparabzug), vom Volk mit 65,9 % Neinstimmen verworfen.

Und das will die SP:

Die SP will eine rechtsgleiche Behandlung von MieterInnen mit HauseigentümerInnen bei gleichem Einkommen, Vermögen und familiärer Situation. Sie will auch eine Gleichbehandlung der Wohneigentumbesitzenden. Die SP will die Steuerschlupflöcher der indirekten Amortisation und des nach oben unbegrenzten Unterhaltskostenabzugs stopfen. Zu diesem Zweck fordert die SP einen echten Systemwechsel: Eigenmietwert, Schuldzinsenabzug und Unterhaltskostenabzug abschaffen (SP-Fraktionsmotion 03.3616 vom 17.12.2003, leider in der Sommersession 2005 im Nationalrat abgelehnt), dies in Analogie zu vielen EU-Ländern. Konsequenterweise lehnt die SP weitere fiskalische Massnahmen wie Bausparabzüge ab.

Die SP befürwortet die Möglichkeit des Vorbezugs und der Verpfändung von Mitteln aus der 2. und 3. Säule für Wohneigentum bzw. Erwerb von Anteilscheinen einer Wohnbaugenossenschaft.

Für die SP gilt folglich:

- Reiner Systemwechsel gemäss Fraktionsmotion (04.436 Pa.Iv. R. Aeschbacher, EVP, Systemwechsel bei der Besteuerung des Wohneigentums, 3.6.2004, entspricht der SP-Fraktionsmotion).
- Eventualiter, bei einer allfälligen erneuten Ablehnung des Systemwechsels:
 1. kantonale Eigenmietwerte mit dem Ansatz der Direkten Bundessteuer harmonisieren.
 2. Schuldzinsabzug stärkerbegrenzen.
 3. Indirekte Amortisation steuerlich belasten.
 4. Unterhaltskostenabzug begrenzen

⁹ Es wird mit angespartem Geld nicht die Hypothek abbezahlt, sondern auf ein steuerprivilegiertes Konto der Säule 3a. Effekt: Schuldzinsen weiterhin vom Einkommen abziehen, Einzahlung auf's Konto 3a ebenfalls vom Einkommen abziehbar (je nach Verhältnissen zwischen 6'000 und 31'000 Fr.), und die Zinsen des 3a-Kontos sind erst noch steuerbefreit. Dieses vom Gesetzgeber ja nicht beabsichtigte Vorgehen gehört zur Basisempfehlung jeder Bank.

5. kein Bausparabzug: wird als ineffizient und ungerecht abgelehnt. Ebenso wird die Kompetenzerteilung an die Kantone zur Einführung eines solchen Abzugs bekämpft, da dies einer Entharmonisierung Vorschub leisten würde.

Eine Minderheit der SP-Fraktion ist gegen eine Abschaffung der Eigenmietwertbesteuerung. Hauptgründe:

- Sie ist steuersystematisch eigentlich richtig.
- Aufhebung wäre für die Steuereinnahmen ein grosses Risiko: einmal aufgehoben, wird die Eigenmietwertbesteuerung nie mehr eingeführt, hingegen würden trotzdem Abzüge für Schuldzinsen und Unterhaltskosten beibehalten oder nach und nach eingeführt – spätestens in einer Rezession zur Ankurbelung der Bauwirtschaft.
- Die unbestrittenen Nachteile der heutigen Regelung lassen sich auf anderem Wege beheben (Begrenzung der Abzüge, Vorgehen gegen indirekte Amortisation, spezielle Regelung für Wohneigentum besitzende RentnerInnen mit kleinem Einkommen).

4.1.4 Besteuerung von Mitarbeiterbeteiligungen

Darum geht es:

In einigen Betrieben wird ein kleiner Teil der Arbeitnehmenden (hohe und höchste Kader) nicht nur mit Geld, sondern mit Aktien oder Optionen auf Aktien des eigenen Unternehmens entschädigt. Diese Wertpapiere werden in der Regel für mehrere Jahre gesperrt, womit eine Interessenparallelität zwischen dem Kader und seiner Firma zu Gunsten eines steigenden (Aktien-)Werts der Firma erreicht werden soll. Trotz Kreisschreiben der Eidgenössischen Steuerverwaltung hat sich in den Kantonen eine sehr unterschiedliche Steuerveranlagungspraxis entwickelt. Regelungsbedarf ergab sich einerseits aus dieser Uneinheitlichkeit und Unsicherheit, andererseits weil die Besteuerung der Optionen bei der Zuteilung (statt bei der Ausübung) dazu führte, dass bei sinkenden Börsenkursen Einkommen aus Optionen versteuert wurde, die sich bei der Ausübung als wertlos erweisen konnten.

Das neue Gesetz sieht im Wesentlichen vor:

- **Aktien** werden wie bisher bei der Zuteilung zu ihrem aktuellen Wert besteuert, aber pro Sperrjahr wird ein Skonto von 6% gewährt (Steuerwert = diskontierter Verkehrswert abzüglich allfälliger Erwerbspreis). Wenn ein Arbeitgeber die zugeteilten Aktien z.B. 5 Jahre sperrt, reduziert sich der zu versteuernde Aktienwert auf 75% - der Arbeitgeber kann den begünstigten Arbeitnehmenden also ein Steuergeschenk von 25% machen zu Lasten der Staatskasse ! Das Skonto soll abgelten, dass die Aktien noch nicht frei verfügbar sind.
- **Optionen** sollen nicht mehr bei der Zuteilung, sondern bei der Ausübung besteuert werden. Besteuert werden soll der geldwerte Vorteil (Verkehrswert bei Ausübung abzüglich Verkehrswert bei Zuteilung, der Vorteil wird um einen linearen Abzug von 10% pro Sperrjahr vermindert, maximal um 50%.

Die Steuervergünstigung ist nach oben offen, es ist kein maximaler Betrag vorgesehen (Österreich z.B. kennt eine Limite von 36'400 EUR pro Person und Kalenderjahr). Der Bundesrat ist der Meinung, dass die Entlohnung durch Mitarbeiterbeteiligungen seitens des Staats zu fördern sei.

Und das will die SP:

Es ist unerträglich, mit welcher Schamlosigkeit Steuervergünstigungen, die für einige wenige Topmanager und hohe Kader bestehen, nun legalisiert werden sollen, während die weit überwiegende Mehrheit der Arbeitnehmenden ihre Einkommen voll versteuern.

- Es besteht kein Grund, weshalb der Staat eine bestimmte Form der Entschädigung mit Steuerrabatten fördern sollte – schon gar nicht, wenn von Mitarbeiterbeteiligungen in einem namhaften Ausmass nur die Topkader profitieren.
- Wenn eine Firma die Entlohnung mit Mitarbeiterbeteiligungen aus betrieblichen Gründen für sinnvoll hält, so soll sie dies tun. Es kommt aber nicht in Frage, dass der Staat sich mit Steuerermässigungen daran beteiligt.
- Falls die betroffenen Mitarbeitenden mit der Zuteilung von gesperrten Beteiligungspapieren ein Risiko eingehen, so kann es nicht Aufgabe des Staates sein, dieses Risiko an Stelle des Arbeitgebers oder der Arbeitnehmenden zu übernehmen. Das ist ausschliesslich Sache der Vertragsparteien.
- Völlig unerträglich werden die als „Freistellung“ bezeichneten Steuergeschenke bei gesperrten Mitarbeiteroptionen, wenn man die Begründung des Bundesrats liest:

„Hinzu kommt, dass die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter einen Teil ihres Lohnes für eine bestimmte Zeit im Unternehmen wie Aktionäre «stehen lassen». Die vorgeschlagene Freistellung trägt diesem besonderen wirtschaftlichen Sachverhalt in pauschaler Form Rechnung.“ (Botschaft 04.074, Kapitel 1.3.3)
- Selbstredend werden diese Steuerprivilegien mit der Rechtslage in anderen Ländern und mit der Attraktivität des Standorts Schweiz begründet – attraktiv für wen?
- Die SP Schweiz fordert deshalb, mit dem neuen Bundesgesetz über die Besteuerung von Mitarbeiterbeteiligungen diese schon heute praktizierten Privilegien abzuschaffen und eine Besteuerungsregelung einzuführen, die den Grundsätzen der Steuergerechtigkeit entspricht. Es ist nicht Sache des Staates, Risiken, die mit einer speziellen Entschädigungsart verbunden sind, zu übernehmen.
- Falls für Mitarbeiterbeteiligungen bei jungen nichtbörsenkotierten Firmen, bei denen ein Steuerwert noch schwer festgestellt werden kann (start ups), eine Regelung braucht, steht die SP einem solchen Anliegen positiv gegenüber.
- Im äussersten Fall kann hingenommen werden, dass für ein Sperrjahr wegen der Eigentumsbeschränkung (Besteuerung, aber keine Verfügung) maximal der Zinssatz von Bundesobligationen oder der BVG-Mindestzinssatz als Skonto angerechnet werden kann. Unabdingbar ist, dass ein Höchstbetrag pro Person und Jahr festgelegt wird.

4.1.5 Kapitalgewinne

Darum geht es:

Heute werden die Kapitalgewinne in den Kantonen bei den Grundstücken besteuert, nicht aber die privaten, nicht gewerbsmässig erzielten Kapitalgewinne auf beweglichen Vermögen. Kapitalgewinne aus gewerbsmässigem Handel hingegen werden besteuert. Der Bund besteuert nur Kapitalgewinne auf beweglichem Vermögen, die auf Geschäftsvermögen erzielt werden. Sie unterstehen der Einkommens- bzw. der Gewinnsteuer.

Wenn die Kapitalgewinne steuerlich erfasst werden, müssten auch Kapitalverluste abgezogen werden können. Dies erfordert eine für die Pflichtigen recht aufwendige Erfassung. Der letzte Kanton, der die Kapitalgewinnsteuer abgeschafft hat, ist der Kanton Graubünden.

Die Schweiz ist neben Griechenland das einzige Land, das auf eine generelle Kapitalgewinnsteuer für natürliche Personen verzichtet.

Mit dem Verzicht auf eine allgemeine Kapitalgewinnsteuer besteht in der Schweiz eine grosse Steuerlücke, auf welche schon die Expertenkommission Behnisch deutlich hingewiesen hat. Diese Lücke führt auch zu falschen Anreizen und zu verqueren Steuerumgehungstechniken (vgl. Frage der Erbenholding).

Gegen eine allgemeine Kapitalgewinnsteuer wird von deren Gegnern neben dem beträchtlichen Erhebungsaufwand auf die Vermögenssteuer verwiesen, die ebenfalls ein schweizerisches Unikum darstelle. Beide Steuern nebeneinander seien nicht gerechtfertigt.

Und das will die SP:

Nach Ansicht der SP sind sämtliche Wertzuwachsgerinne steuerlich zu erfassen. Sie steigern die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Steuerpflichtigen. Ein logisches Steuersystem und die Steuergerechtigkeit sprechen für die Besteuerung aller Kapitalgewinne.

Die Einführung einer Kapitalgewinnsteuer bei Privaten wurde bei der SGB-Initiative "Für eine Kapitalgewinnsteuer" am 2. Dezember 2001 von Volk und Ständen abgelehnt (66% Nein). Nach diesem klaren Verdikt ist es schwierig, in näherer Zukunft eine gleiche Initiative zu ergreifen.

Als weniger aufwendige Alternative wurde vom früheren Finanzminister Kaspar Villiger eine Beteiligungsgewinnsteuer in die Diskussion gebracht. Das ist eine Sondersteuer auf Kapitalgewinne auf wesentlichen Beteiligungen an Kapitalgesellschaften oder Genossenschaften. Sie ist fiskalisch interessant und in der Erhebung viel weniger aufwändig. Im Gegenzug würden Kapitalerträge aus wesentlichen Beteiligungen nur noch teilweise besteuert (z.B. 70%).

Dieses Projekt wurde 2004 in zwei von drei Modellen der Unternehmenssteuerreform II in die Vernehmlassung geschickt, wo sie – abgesehen von der Linken – auf breiten Widerstand gestossen ist.

Die SP wird eine Beteiligungsgewinnsteuer auch unabhängig von der USR II weiter verfolgen.

Zu prüfen ist zudem, in wie weit Nennwertrückzahlungen von Publikumsgesellschaften besteuert werden müssten, da sie eine faktische Umgehung der steuerbaren Gewinnausschüttung mittels Dividenden darstellen. Da die meisten grossen Gesellschaften ihre Nennwerte schon stark gesenkt haben, könnte der Steuerertrag gering ausfallen.

4.1.6 Ausgleich der kalten Progression

Dieses Prinzip wird von der SP nicht in Frage gestellt.

4.2 Direkte Steuern: Juristische Personen

4.2.1 Unternehmenssteuern

Darum geht es:

Der Bund erhebt eine Gewinnsteuer von 8,5% bei juristischen Personen (Kapitalgesellschaften, Genossenschaften, Beteiligungs- und Holdinggesellschaften). Die Kapitalsteuer (Besteuerung des Aktien- und Genossenschaftskapitals) wurde 1997 auf Bundesebene abgeschafft, spielt aber in verschiedenen Kantonen noch eine Rolle.

Die Personengesellschaften bzw. die Personengesellschafter unterliegen der Einkommenssteuer natürlicher Personen.

Unternehmenssteuern:

1. Die Kapitalgesellschaften und Genossenschaften zahlen beim Bund:
 - Gewinnsteuer, aber keine Kapitalsteuer mehr. Der Gewinnsteuersatz ist proportional und beträgt 8,5 %. Daneben zahlen die Anteilseigner auf den Erträgen (Dividenden) ihrer jeweiligen Anteile Einkommenssteuern. Diese sog. wirtschaftliche Doppelbelastung wird kritisiert.
 - Bei Beteiligungsgesellschaften mit mindestens 20 % Anteil am Kapital an einer anderen Gesellschaft oder einem Anteil von mind. 2 Mio. Fr. ermässigt sich die Gewinnsteuer im Verhältnis des Ertrags aus dieser Beteiligung zum gesamten Reingewinn.
 - Reine Holdinggesellschaften (100 % Anteil) zahlen damit keine Gewinnsteuer (Holding-Privileg).
2. Die übrigen juristischen Personen zahlen beim Bund:
 - Vereine Stiftungen, öffentlich-rechtliche Körperschaften zahlen auf Bundesebene eine Proportionalsteuer von 4,25 %. Ev. sind sie bei sozialer Ausrichtung befreit.
3. Ein Gewinn unter Fr. 5000.- bleibt steuerfrei.

Es gibt keine schlüssigen Erkenntnisse in Bezug auf die Steuern als entscheidendem Standortfaktor. Standortentscheide beruhen in der Regel auf der Gesamtbewertung verschiedener Faktoren, bei welchen die Schweiz sehr gute Karten hat (öffentliche Infrastruktur, hoher Ausbildungsstand, Dichte innovativer Firmen und Hochschulen etc.).

Es sind keine generellen Aussagen zu den Auswirkungen der Steuern auf das Wirtschaftswachstum möglich. Ein Abbau bei den Unternehmenssteuern führt nicht zwangsläufig zu mehr Wachstum.

Generell gilt: Die Unternehmenssteuern sind im internationalen Vergleich in der Schweiz tief. Sie wurden in den Neunziger Jahren gesenkt (in der Schweiz und international). Gross sind die Unterschiede zwischen den Kantonen. Bei einem Durchschnitt von 100 Indexpunkten schwanken zwischen 49 (Schwyz) und 142 (Graubünden)¹⁰. Entscheidend sind nicht nur der Steuersatz, sondern (vermutlich in noch grösserem Masse) die Bemessungsgrundlage (Abschreibungs- und Verlustvortragmöglichkeiten) und die Kulanz der Steuerverwaltungen.

Die Globalisierung führt im Steuerwettbewerb tendenziell zu einem unerwünschten Abbau der Steuern beim mobilen Faktor Kapital zu lasten des Faktors Arbeit.

Vgl. Bericht Steuer als Standortfaktor für die Schweiz, Bern 2001

¹⁰ Eidgenössische Steuerverwaltung: Steuerbelastung in der Schweiz 2003. Bern 2004

Generell sind folgende Grundsätze eines rationalen Systems vor allem auch im Bereich der Unternehmenssteuern zu beachten:

- Sie müssen einfach und transparent sein.
- Eine einheitliche Anwendung muss garantiert sein.
- Das Verfahren muss geringe Kosten der Steuererhebung gewährleisten.
- Neutralität in Bezug auf Umstrukturierung ist erwünscht.
- Die Neutralität in Bezug auf die Rechtsform wird überall postuliert, ist aber nirgends durchweg realisiert.
- Jede Reform der Unternehmensbesteuerung muss bei der heutigen Finanzlage von Bund, Kantonen und Gemeinden zumindest ertragsneutral sein.

Die sog. wirtschaftliche Doppelbelastung:

Bei den Kapitalgesellschaften wird die zweimalige Besteuerung der Gewinne von den Bürgerlichen zur Diskussion gestellt: Bei Erzielung in der Gesellschaft als Gewinn und bei Ausschüttung an den Aktionär als dessen Einkommen (wirtschaftliche Doppelbelastung). Bei der Unternehmenssteuerreform II sollen die Dividenden nur noch teilweise besteuert werden (wenn sie im Privatvermögen gehalten werden: 80% gemäss Botschaft des Bundesrats, höchstens 50% gemäss Economiesuisse). Eine Beteiligungsgewinnsteuer als logisches Gegenstück wird von den Bürgerlichen abgelehnt.

Die Reform würde eine Entlastung der Kapitaleinkommen bedeuten, die Einkommen aus der Arbeit würden relativ stärker belastet.

Und das will die SP:

- Aus Sicht der SP müssen die Unternehmen und die Anteilseigner weiterhin separat besteuert werden.
- Durch die separate Besteuerung von Unternehmen und deren Anteilseigner wird der Tatsache Rechnung getragen, dass nicht nur Privatpersonen, sondern auch Unternehmen von der Bereitstellung öffentlicher Dienste und Infrastrukturen profitieren. Durch die Gewinnsteuer leisten somit auch die Unternehmen einen angemessenen Beitrag zur Finanzierung dieser öffentlichen Güter.
- Die Unternehmensgewinne können jedoch nicht nach dem Prinzip der Leistungsfähigkeit versteuert werden. Deshalb unterstützt die SP die proportionale Besteuerung.
- Die AktionärInnen profitieren auch von den zurückgehaltenen Gewinnen über eine Wertsteigerung ihrer Anteile und zwar steuerfrei. Die mit der Unternehmenssteuerreform II angepeilte vermehrte Ausschüttung von Gewinnen wird die Stabilität der kleinen Kapitalgesellschaften (KMU) – ihre Eigenfinanzierung – vermindern und ihre Anfälligkeit bei konjunkturellen Baissen erhöhen.
- Die AnteilseignerInnen von Kapitalgesellschaften zahlen auf den ausgeschütteten Gewinnen keine AHV – im Gegensatz zu den EigentümerInnen von Personengesellschaften, die auf den ihnen zugerechneten Einkommen AHV-Beiträge entrichten müssen.
- Die sogenannte Doppelbelastung bei Unternehmer-Aktionären kann vielfältig abgewendet werden, so u.a. mit Rückkäufen und Re-Investitionen im eigenen Unternehmen.

Für eine Entlastung der Dividendenbesteuerung besteht somit kein Anlass.

Das Fusionsgesetz hat die steuerlichen Probleme beim Übergang von einer Personengesellschaft zu einer Aktiengesellschaft gelöst.

Es bleiben Probleme rund um den Generationen-Übergang von Personengesellschaften im Zusammenhang mit der Vermögenssteuer, sie sind Teil der USR II.

Im Hinblick auf die parlamentarische Arbeit wird sich die SP-Fraktion eine detaillierte Meinung zu den kleineren, unternehmensseitigen Massnahmen in der USR II betreffend Kapitalgesellschaften und Personengesellschaften bilden, wie sie in der Vernehmlassungsantwort von SP und SGB thematisiert worden sind.

4.3 Direkte Steuern: Erbschafts- und Schenkungssteuern

4.3.1 Bundes-Erbschaftssteuer BEST

Darum geht es:

In den Kantonen wurde sukzessive die Erbschaftssteuer für direkte Nachkommen reduziert oder abgeschafft, als Folge des interkantonalen Steuerwettbewerbs. Auf Bundesebene gibt es keine Erbschaftssteuer. Alle Vorstösse zur Einführung einer nationalen Erbschaftssteuer wurden bisher abgelehnt.

Eine Erbschaftssteuer wird zwar allgemein als gerecht anerkannt, weil die begünstigten Erblinnen zum Erbe nichts beigetragen haben. Es sind keine wirtschaftlichen Nebenwirkungen zu beklagen, da die Erbschaftssteuer weder den Konsum noch die Arbeit belastet. Deshalb ist die Steuerbefreiung eines beachtlichen Steuersubstrats falsch.

Allerdings: obschon die Steuerbefreiungen in den Kantonen vorwiegend mit der interkantonalen Steuerkonkurrenz begründet worden ist, war nicht zu übersehen, dass die Erbschaftssteuer für direkte Nachkommen vor allem aus emotionalen Gründen bei vielen Leuten wenig Unterstützung geniesst. Immerhin hat die Bevölkerung des Kantons Waadt 2004 eine Erbschaftssteuer für direkte Nachkommen mit einer Freigrenze von 250'000 Fr. an der Urne angenommen.

Und das will die SP:

Die SP hat in mehreren parlamentarischen Vorstössen die Einführung einer nationalen Erbschaftssteuer verlangt, bislang ohne Erfolg.

Eine nationale Erbschaftssteuer sollte trotzdem erneut zur Diskussion gestellt werden, um das von den Kantonen frei gegebene, nicht mehr besteuerte Substrat (Erbschaften an direkte Nachkommen) wieder heranzuziehen. Dabei sollte gelten:

- Der Bund besteuert alle Erbschaften und Schenkungen und teilt den Ertrag mit den Kantonen.
- Der Bundesanteil wird zweckgebunden für die Kosten der Langzeitpflege. Verwendet.
- Die Kantone können Zuschläge erheben.
- Die LebenspartnerInnen bleiben steuerbefreit.
- Hinsichtlich Freigrenze (z.B. 500'000 Fr.), Steuersätzen, Freistellungen und kantonalen Zuschlägen sind möglichst einfache Lösungen zu suchen.

In einem wettbewerbs- und leistungsorientierten System werden der Erbschaftssteuer auch in einem bürgerlichen Verständnis positive Auswirkungen zugeschrieben, wenn im Gegenzug die Vermögenssteuer reduziert würde. Dies birgt aber ein erhebliches Risiko: a) Überladen des Fuders und b) die Erbschaftssteuer kann einfacher umgangen werden als die Vermögenssteuer.

Ein Ersatz der Vermögenssteuern durch eine (notwendigerweise hohe) Erbschaftssteuer wird von der SP deswegen abgelehnt.

4.4 Indirekte Steuern: Mehrwertsteuer

Darum geht es:

Die Mehrwertsteuer wird als allgemeine Verbrauchssteuer auf allen Phasen der Produktion und Verteilung wie auch auf der Einfuhr von Waren erhoben. Der Steuer unterworfen sind auch Dienstleistungen.

Grundlage für die Besteuerung ist das Brutto-Entgelt. Bei der Abrechnung mit der Steuerverwaltung können die Steuerpflichtigen jene Steuern abziehen, die sie ihrerseits schon beim Bezug von Waren und Dienstleistungen bezahlt haben (sog. Vorsteuer-Abzug). Dadurch wird eine mehrfache steuerliche Belastung innerhalb der Wertschöpfungskette vermieden. Betriebe mit einem Umsatz unter 75'000 Fr. oder mit einem Umsatz bis 250'000 Fr. und einer MWST-Steuerpflicht unter 4'000 Fr. unterliegen der MWST nicht.

Es gibt zwei verschiedene Arten von Umsätzen, die von der MWST befreit sind.

- Befreit (echt befreit) sind Lieferungen und Dienstleistungen ins Ausland, auf diesen Umsätzen kann der Vorsteuerabzug geltend gemacht werden.
- Ausgenommen (unecht befreit) sind Umsätze, für die zwar keine MWST zu entrichten ist, auf denen aber kein Vorsteuerabzug zugelassen ist, z.B. Gesundheitswesen, Bildung, Mieten, Versicherungen. Die Vorleistungen dieser Umsätze sind also mit der MWST belastet und im „MWST-befreiten“ Preis enthalten.

In der Bundesverfassung festgeschrieben ist ein Höchstsatz (Normalsatz) von 7,6%. Für bestimmte Güter des täglichen Bedarfs (z.B. Lebensmittel, Futtermittel, Medikamente, Bücher und Zeitungen, Radio- und TV-Gebühren) bestimmt das Gesetz einen reduzierten Satz von 2,4%.

Für Beherbergungsleistungen (Übernachtungen, nicht Essen) kann ein Satz zwischen diesen beiden Sätzen festgelegt werden. Dieser Sondersatz liegt gemäss Gesetz bei 3,6%.

Bezogen auf die Belastung der Ausgaben der Haushalte wirkt die MWST bis zu hohen Monatsausgaben von 12'000 Fr. wie eine proportionale Steuer (ca. 4,4% der Ausgaben). Der Grund dafür liegt in der Tatsache, dass bei Haushalten mit kleiner oder mittlerer Ausgabenhöhe ein vergleichsweise grosser Anteil der Ausgaben nicht der MWST (allerdings unecht befreit) oder einem reduzierten Steuersatz unterliegt. Erst bei sehr hohen monatlichen Haushaltsausgaben wirkt die MWST regressiv.

Mit Bezug auf die Einkommen ist die Steuer allerdings durchgehend regressiv: Bei Haushaltseinkommen von 4'500 Fr. werden 4,57% an die MWST ausgegeben, bei Einkommen von 14'000 Fr. 3,61%, die durchschnittliche MWST-Belastung aller Haushaltseinkommen beträgt 3,91%.

Zur Zeit fehlen Berechnungen über die Auswirkungen einer radikalen Vereinfachung der MWST auf die Haushalte (Einheitssatz) und auf die einzelnen Wirtschaftssektoren (Aufhebung unechter Befreiungen).

Folgende Überlegungen können angestellt werden:

Ein Einheitssatz von z.B. 5,5% dürfte die regressive Wirkung der MWST verstärken – wie stark, ist schwer zu sagen. Der Erhöhung der Besteuerung des Grundbedarfs (Lebensmittel etc.) um 3,1% stünde eine Senkung der ganzen übrigen Palette um 2,1% entgegen. Für die verschiedenen Einkommensklassen müsste ein aktualisierter Ausgabenkorb berechnet werden.

Die Bedeutung der MWST für den Bundeshaushalt ist eminent, ihr Ertrag ist um die Hälfte grösser als derjenige der Direkten Bundessteuern und belief sich 2004 auf 17,7 Mia. Fr. (= 36% der gesamten Einnahmen).

Und das will die SP:

- Aus verteilungspolitischen Gründen werden lebensnotwendige Güter und Dienstleistungen mit einem reduzierten Satz versteuert (oder gar befreit). Das ist richtig so und verhindert, dass die MWST eine regressive Belastungskurve aufweist.
- Ein reduzierter Satz muss sozialpolitisch motiviert sein, ein reduzierter oder ein Sondersatz für bestimmte Branchen ist kaum zu begründen. Der Sondersatz für Beherbergungsleistungen sollte so bald als möglich abgeschafft werden.
- Aus Gründen der Transparenz und Einfachheit sollte es möglichst wenig Steuersätze und nur wenige Ausnahmen geben. Güter, die arbeitsintensiv erstellt werden, sollen nicht – wie das hin und wieder vorgeschlagen wird – mit einem günstigeren MWST-Satz belastet werden. Das würde lediglich bedeuten, den Konsum solcher Dienste oder Güter steuerlich zu begünstigen. Ein MWST-Sondersatz auf Luxusgütern wird von der SP abgelehnt. Er ist wenig ergiebig und würde viele Abgrenzungsprobleme verursachen.
- Die SP unterstützt die Bestrebungen, die MWST zu vereinfachen und Ausnahmebestimmungen weitgehend abzubauen. Eine Vereinfachung hat jedoch unter allen Umständen so zu erfolgen, dass die mittleren und unteren Einkommenschichten durch die Reform nicht benachteiligt werden dürfen.
- Die SP fordert den Bundesrat auf, detaillierte Berechnungen über die sozialen und wirtschaftlichen Auswirkungen von verschiedenen radikalen Vereinfachungen des MWST-Systems so bald als möglich vorzulegen. Insbesondere sind Vorschläge für eine soziale Kompensation ausserhalb der MWST auszuarbeiten für den Fall, dass die MWST-Reform zu einer Mehrbelastung von Haushalten mit tiefen und mittleren Einkommen führen sollte.
- Aus diesem Grund lehnt die SP die vom Bundesrat unterstützte kleine MWST-Reform ab, die die Senkung des Gastronomie-Satzes von 7,6% auf einen neuen reduzierten Einheitssatz von 3,6% und die Erhöhung des reduzierten Satzes von 2,4% auf 3,6% vorsieht. Die Lösung der ungleichen Besteuerung der klassischen Gastronomie und der Take-away-Betriebe ist im Rahmen einer grossen MWST-Reform zu suchen.
- Es muss untersucht werden, wie bei einer grossen MWST-Reform die schweizerische MWST – unter Ausnahme der Steuersätze – weitgehend an

die Harmonisierungsregeln der EU angepasst werden kann (Bemessungsgrundlagen, Ausnahmen etc.).

- Eine Erhöhung der MWST zur Senkung der direkten Bundessteuern wird strikte abgelehnt, da dies eine unerwünschte Umverteilung von Haushalten mit tiefen zu solchen mit hohem Einkommen bewirken würde. Deshalb akzeptiert die SP zur Zeit eine Erhöhung der MWST nur gerade zweckgebunden für die Sozialversicherungen (indirekt erhobene Beiträge an die Sozialversicherungen). Diese Art der Beitragserhebung hat den Vorteil einer breiten Besteuerungsbasis, die auch Personen ausserhalb des Erwerbsprozesses mit einschliesst.

4.4.1 Spezialproblem: MWST-Satz in der Schweiz und Mindestsatz in der EU

Darum geht es:

In der EU ist die MWST seit 1977 harmonisiert. Seither gibt es einen Regel-Mindestsatz von 15% sowie gemeinsame Bestimmungen über Bemessungsgrundlage und Steuerbefreiungen. Die einzelnen Länder haben nach wie vor unterschiedliche MWST-Sätze.

Die Harmonisierung wurde im Hinblick auf den gemeinsamen Binnenmarkt erlassen. Im Falle eines Beitritts zur EU müsste der MWST-Satz auf mindestens 15% angehoben werden. Tiefere Sondersätze für soziale und kulturelle Zwecke wären nach wie vor zulässig. Im Beitrittsverfahren werden Übergangsregelungen ausgehandelt.

Und das will die SP:

- Eine substanzielle Erhöhung der MWST zur Angleichung an das EU-Niveau müsste durch eine Senkung von Abgaben kompensiert werden, die einen ähnlich proportionalen Charakter haben wie die MWST.
- In erster Linie müssten die Beiträge an die Grundversicherung für die Krankenversicherung, die als Kopfprämien ausgestaltet sind, durch diese Erhöhung der MWST finanziert werden. Im Jahre 2002 wurden 15,5 Mia. Fr. Prämien für die Grundversicherung bezahlt, wovon 2,8 Mia. Fr. von der öffentlichen Hand durch Prämienverbilligung übernommen wurde. Wenn der Ertrag eines MWST-Prozents mit rund 2,5 Mia. Fr. veranschlagt wird, würden (nach heutigem Stand) 6 MWST-Prozente ausreichen, um die Grundversicherungsbeiträge zu finanzieren.

Verweis: Im neuen europapolitischen Konzept der SP Schweiz, das zur Zeit erarbeitet wird, wird die Steuerpolitik vertieft analysiert werden.

4.5 Stempelabgaben

Darum geht es:

Stempelabgaben sind Rechtsverkehrssteuern des Bundes, welche auf bestimmten Transaktionen erhoben werden:

- Emissionsabgabe (Kapitalkonzentration): besteuert wird die Ausgabe von Obligationen, Geldmarktpapieren, Aktien, Genossenschafts-, Genuss- oder Partizipationsscheinen durch eine inländische Gesellschaft bzw. Genossenschaft. Die Belastung ist 0,6% - 1,2% des Wertes, der der

Gesellschaft zufließt, mindestens aber vom Nennwert. Befreit sind u.a. Ausgaben bis 50'000 Fr. (Genossenschaften) bzw. 250'000 Fr. (Kapitalgesellschaften). Dieser Freibetrag wurde per 1.1.2000 auf 1 Mio. Fr. erhöht.

- Umsatzabgabe (Kapitalverkehr): besteuert wird der Handel mit inländischen und ausländischen Obligationen, Aktien, Anteile von Anlagefonds u.ä., sofern der Handel durch einen Effekthändler erfolgt. Ausgenommen sind Geldmarktpapiere, ausländische Fremdwährungsobligationen, Anteile an Anlagefonds. Seit 2000 befreit ist der Kauf/Verkauf von ausländischen Obligationen von/an ausländische Vertragsparteien sowie der halbe Abgabeanteil, wenn ausländische Gesellschaften, Banken und Börsen an einer Transaktion beteiligt sind. Die Abgabe beträgt 3,0‰ für ausländische und 1,5‰ für inländische Wertpapiere.
- Die Umsatzabgabe ist eine Steuer, welche stark der internationalen Konkurrenz ausgesetzt und deshalb längerfristig gefährdet ist. Die Kapitaltransaktionen sind nicht sehr ortsgebunden. Falls eine bestimmte Kategorie der Umsatzabgabe wegen der Abwanderungsmöglichkeit ins Ausland nicht zu halten ist, muss wenigstens darauf geachtet werden, dass die Finanzgeschäfte und damit die Arbeitsplätze in der Schweiz erhalten werden können. Deshalb hat die SP im Jahre 2000 bei der Revision der Stempelabgabe einem Kompromiss zugestimmt, welcher die geplanten Steuerausfälle von 500 Mio. auf 300 Mio. Fr. verminderte, aber eine Chance zur Erhaltung der Arbeitsplätze bot.
- Versicherungsstempel: besteuert werden Versicherungsabschlüsse mit in- und ausländischen Versicherungsgesellschaften (v.a. Sachversicherungen sowie rückkaufsfähige Lebensversicherungen mit Einmalprämie). Ausgenommen sind alle Sozialversicherungen und einige Spezialversicherungen wie Elementarschaden, Vieh, Hagel. Der Satz beträgt 5% des Prämienbetrags (2,5% bei Einmalprämie).

Der Ertrag der Stempelabgaben betrug 2004 2,75 Mia. Fr., davon Emissionsabgabe und Versicherungsabgabe je 22%, Umsatzabgabe auf inländischen Titeln 10%, Umsatzabgabe auf ausländischen Titeln 46%. Der Ertrag schwankt stark je nach Börsengang, 2000 war der Gesamtertrag der Stempelabgabe 4,1 Mia. Fr., 2004 2,8 Mia.Fr.

Und das will die SP:

- Die SP besteht auf der steuerlichen Belastung des Kapitalverkehrs und ist am Erhalt der Umsatzabgabe interessiert. Diese Abgabe ist einer Erosion ausgesetzt, weil die Finanztransaktionen grenzüberschreitend mobil sind und den fiskalischen Belastungen ausweichen können. Dieser Trend wird durch die technologische Entwicklung verschärft.
- Angesichts dieser Tatsache versucht die SP, jene Finanztransaktionen steuerlich zu erfassen, welche standortgebunden sind, und konzidiert fallweise jene Transaktionen zu befreien, welche sich der Schweizer Steuer entziehen – mit dem Ziel, wenigstens die betroffenen Arbeitsplätze und die damit verbundene Wertschöpfung in der Schweiz halten zu können.
- Sollte die Stempelabgabe weiter erodieren, muss eine äquivalente Alternative für die Besteuerung dieses Substrats gefunden werden. Eine Möglichkeit könnte eine sogenannte „Depotabgabe“ auf Wertschriftendepots in der Schweiz sein. Besteuert würden nicht mehr Transaktionen, sondern der

Bestand. Angesichts der riesigen in der Schweiz verwalteten Wertschriftendepots könnte der Steuersatz bescheiden sein, um vergleichbare Einnahmen zu erzielen. Da es sich dabei um eine Vermögenssteuer handeln würde, die ein kantonales Vorrecht ist, müsste die Verfassung geändert werden. Eine Besteuerung müsste mit der bisherigen Erfassung durch die Vermögenssteuer abgeglichen werden und könnte als Abgabe auf der Vermögensverwaltung konzipiert werden. (1997 stellte die SP eine solche Abgabe von 0,1% zur Diskussion. Dies würde bei einem aktuellen Bestand an Wertschriften bei Schweizer Banken von 3'500 Mia. Fr. einen Brutto-Ertrag von 3,5 Mia. Fr. abwerfen. Dabei wären Fragen betreffend doppelte Besteuerung Bund/Kantone und kantonale Hoheit bei der Vermögensbesteuerung zu klären. Die im Jahre 2000 von einer gemischten Arbeitsgruppe EFD / Bankiervereinigung evaluierten Modelle wären beizuziehen.)

4.6 Lenkungsabgaben

Darum geht es:

Der zu hohe Energieverbrauch ist Hauptursache des Klimaproblems, des hohen Flächenverbrauchs und vieler Emissionen bis hin zur Abfallproblematik. Eine Energiebesteuerung ist deshalb ein Instrument mit hoher ökologischer Treffsicherheit und entfaltet die nötige Breitenwirkung. Schliesslich können bei geeigneter Ausgestaltung zwei Dividenden realisiert werden: eine positive Umwelt-/Energiewirkung sowie positive Auswirkungen auf die Wirtschaft (Wachstums- und Beschäftigungseffekte, Innovation usw.). Saubere Energie ist ein Schlüssel zur Nachhaltigkeit.

Ist-Zustand

- Die Schweiz hat sich im Rahmen des Kyoto-Protokolls verpflichtet, bis im Jahr 2012 ihre Treibhausgase gegenüber 1990 um 8% zu senken. Ohne zusätzliche und grössere Anstrengungen wird die Schweiz dieses Ziel weder im Brennstoff- noch im Treibstoffbereich erreichen.
- Die Entkoppelung zwischen Wirtschaftswachstum und Energieverbrauch hat in der Schweiz nicht stattgefunden. Es muss damit gerechnet werden, dass jedes Wirtschaftswachstum auch zu einem höheren Energieverbrauch führt.
- Die zunehmende Erhöhung des Erdölpreises ist unübersehbar. Die Verknappung des Erdöls führt zu weltweiten Spannungen und Konflikten. Die einseitige und starke Abhängigkeit vom Erdöl kann für jedes Land innert kürzester Zeit zu einer enormen Hypothek werden.

Sinkender Energieverbrauch und Wirtschaftswachstum sind keine Gegensätze, wenn die richtigen Rahmenbedingungen geschaffen werden. Dies lässt sich am folgenden Beispiel zeigen:

- Ein Niedrigenergiehaus mit Sonnenkollektoranlage, Wärmerückgewinnung und guter Isolation ist in der Anschaffung einiges teurer als ein Standard-Einfamilienhaus mit Ölheizung.
- Der höhere Preis kommt direkt dem Baugewerbe in Form von Aufträgen zugute, führt also zu einer höheren Wertschöpfung im Inland.

- Die höheren Kosten sind nicht nachteilig, wenn die Mehrkosten durch tiefere Brennstoffkosten später amortisiert werden können. Dies ist angesichts der steigenden Ölpreisen mit Sicherheit der Fall.
- Einnahmehausfälle entstehen nicht in der Schweiz, sondern in den öllexportierenden Ländern.
- Für die Schweiz ist die Bilanz positiv: Inländische Wertschöpfung ersetzt Rohstoffimporte. Die Handelsbilanz verbessert sich.

Förderabgaben

- Abgabe auf nichterneuerbaren Energien während einer bestimmten Zeit (ev. verlängerbar). Die Einnahmen werden zweckgebunden, zum Beispiel für die Förderung der Sonnenenergie oder anderer erneuerbaren Energien, für die rationelle Energienutzung, für die Erhaltung und Modernisierung der Wasserkraftwerke.
- Sowohl bei der Solar-Initiative wie auch beim Förderabgabengesetz handelte es sich um sogenannte „Förderabgaben“. Die beiden Vorlagen wurden in der Volksabstimmung vom 24. Sept. 2000 (zum Teil knapp) abgelehnt.

Beurteilung der Vorlagen von 2000:

Die in den Vorlagen vorgesehenen Preiszuschläge von 0.5 bzw. 0.3 Rp./kWh sind zu niedrig und führen nicht zur Kostenwahrheit bei den herkömmlichen Energieträgern. Die nicht-erneuerbaren Energien müssen deutlich stärker verteuert werden, damit Energie tatsächlich effizienter genutzt wird. Die finanzielle Förderung allein reicht nicht aus für einen wirksamen ökologischen Umbau.

Lenkungsabgaben

- Preiszuschlag (Lenkungsabgabe), der Kostenwahrheit herbeiführen soll. Kostenwahrheit bedeutet, dass auch die Schäden für Mensch und Umwelt in den Energiepreisen inbegriffen sind (Internalisierung externer Kosten).
- Lenkungsabgaben senken den Verbrauch umweltschädlicher Energien auf zwei Wegen:
 - Die Rentabilität der unbesteuerten erneuerbaren Energien wird verbessert. Beispiel: Sonnenkollektoren, Holzheizungen, Geothermische Kraftwerke, Solarzellen oder die Modernisierung alter Wasserkraftwerke werden wirtschaftlich.
 - Investitionen für eine effizientere Energienutzung werden finanziell attraktiver. Beispiel: Isolationen, Wärmerückgewinnung, sparsame Motoren, intelligente Steuerungen werden wirtschaftlicher.
- Lenkungsabgaben sind staatsquotenneutral. Das heisst, die Erträge aus den Lenkungsabgaben werden vollumfänglich an die Wirtschaft und Haushalte zurückerstattet.

Beurteilung der Lenkungsabgaben:

Bei den Lenkungsabgaben, welche am 24. Sept. 2000 von der Bevölkerung abgelehnt wurden, handelte es sich um eine Abgabe von max. 2 Rp./kWh auf fossilen Energien und Atomstrom. Vorgesehen war die volle Rückerstattung des gesamten Ertrags an Bevölkerung und Wirtschaft mittels Senkung der AHV-Prämien für Arbeitgeber und Arbeitnehmer um ca. 1.3%.

CO₂-Gesetz

Mit dem CO₂-Gesetz, welches vom Parlament am 8. Oktober 1999 verabschiedet wurde, soll der Ausstoss von Treibhausgasen bis zum Jahre 2010 um 10% gesenkt

werden – gemessen am Stand von 1990. Die Abgabesätze müssen vom Parlament genehmigt werden. Alle Einnahmen fließen an Bevölkerung und Wirtschaft zurück.

Was ist gut am CO₂-Gesetz ?

- Es fördert die sparsamere Verwendung von Heizöl, Benzin, Gas und Kohle.
- Es gibt ein messbares Lenkungsziel: Minus 10 % CO₂ bis im Jahr 2010.
- Die Einnahmen fließen vollumfänglich an die Bevölkerung und an die Wirtschaft zurück.
- Ein Referendum gegen die Einführung einer CO₂-Abgabe ist ausgeschlossen.

Was ist schlecht am CO₂-Gesetz?

- Belastet werden nur fossile Brennstoffe. Atomstrom und Importstrom, auch aus Kohle- und Gaskraftwerken, sind von der Abgabe ausgenommen, ebenso der gesamte internationale Flugverkehr.
- Wenn Erdöl und Gas einseitig verteuert werden, wird man vermehrt mit Strom heizen, kochen und fahren – der Stromverbrauch wird zunehmen.
- Für eine taugliche Lenkung müsste auch der Strom den Lenkungsabgaben unterzogen werden – mindestens der Strom aus nicht-erneuerbaren Energien – sonst werden die Schäden nur verlagert, nicht verhindert.
- Die CO₂-Abgabe diskriminiert die inländischen Wärmekraft-Kopplungsanlagen. Deren Betreiber müssen die CO₂-Abgabe entrichten, während Stromimporte (aus Atomkraft, Gas und Kohle) unbesteuert verbraucht werden dürfen.
- Es ist ungewiss, ob das Parlament eine CO₂-Abgabe in einer wirksamen Höhe jemals genehmigen wird.

Die Bevölkerung hat im Jahr 2000 drei unterschiedliche ökologische Reformprojekte abgelehnt. Übrig blieb allein das CO₂-Gesetz. Dessen Umsetzung, respektive die Genehmigung einer wirksamen Lenkungsabgabe (CO₂-Abgabe) durch das Parlament, ist schwierig und ungewiss.

Und das will die SP:

- Die SP ist für eine raschmögliche Einführung einer CO₂-Abgabe auf Brenn- und Treibstoffen.
- Hingegen wird der von der Erdölvereinigung eingebrachte Klimarappen, mit welchem die Einführung einer CO₂-Abgabe verhindert werden sollte, abgelehnt. Er steht juristisch und klimapolitisch auf wackligen Füßen. Die Einführung eines Klimarappens bräuchte nach Ansicht verschiedener Gutachten eine gesetzliche Grundlage in Form eines Förderabgabegesetzes. Dafür wird sich im Parlament kaum eine Mehrheit finden lassen. Ausserdem könnten mit dem Klimarappen allein die Kyoto-Verpflichtungen der Schweiz nicht eingehalten werden. Eine CO₂-Abgabe wäre trotzdem notwendig.
- Im Rahmen des geplanten Stromversorgungsgesetzes soll versucht werden, die „kostendeckende Einspeisevergütung“ einzubauen. Damit würde die Stromproduktion aus dezentralen, neuen erneuerbaren Energien während einer bestimmten Zeit kostendeckend vergütet. Die degressiv ausgestaltete Finanzierung würde dafür garantieren, dass nur wirtschaftliche Projekte mitfinanziert würden. Eine Allianz zwischen Linken, Landwirtschaft und ökologisch angehauchter Mitte könnte diesem Modell zum Durchbruch verhelfen.

4.7 Gebühren

Darum geht es:

Die Gebühren gehören – neben den Beiträgen und den Vorzugslasten – zu den Kausalabgaben. Kausalabgaben sind Geldleistungen, welche Private kraft öffentlichen Rechts als Entgelt für bestimmte staatliche Gegenleistungen oder für besondere Vorteile zu bezahlen haben.

Im Gegensatz dazu sind Steuern stets voraussetzungslos geschuldet.

Begrifflich ist die Gebühr das Entgelt für eine bestimmte, von der abgabepflichtigen Person veranlasste Amtshandlung oder für die Benutzung einer öffentlichen Einrichtung. Sie soll die Kosten, welche dem Gemeinwesen durch die Amtshandlung oder Benutzung der Einrichtung entstanden sind, ganz oder teilweise decken.

Folgende Gebührenarten werden unterschieden:

1. Verwaltungsgebühren als Entgelt für eine staatliche Tätigkeit (wie beispielsweise Gerichtsgebühren, Prüfungsgebühren, Grundbuchgebühren u.a.m.)
2. Benutzungsgebühren als Entgelt für die Benutzung einer öffentlichen Einrichtung oder einer öffentlichen Sache, sofern das Benutzungsverhältnis dem öffentlichen Recht untersteht (wie beispielsweise Spitaltaxen, Eintritt in Badeanstalten und Museen, Landegebühren u.a.m.).
3. Konzessionsgebühren (auch Monopol- oder Regalgebühr) als Entgelt für die Erteilung einer Konzession (wie beispielsweise Salzregal, Nutzbarmachung der Wasserkraft u.a.m.).

Wichtig sind die Grundsätze für die Bemessung der Gebühren. Aus der Rechtsnatur der Gebühren als Entgelt für eine staatliche Leistung folgt, dass grundsätzlich vom Wert dieser Leistung auszugehen ist, welcher sich nach dem Kostendeckungs- und dem Äquivalenzprinzip bestimmt.

Das Kostendeckungsprinzip bedeutet, dass der Gesamtertrag der Gebühren die gesamten Kosten des betreffenden Verwaltungszweiges nicht übersteigen darf. Und nach dem Äquivalenzprinzip muss die Höhe der Gebühr im Einzelfall in einem vernünftigen Verhältnis stehen zum Wert, den die staatliche Leistung für den Abgabepflichtigen hat.

Und das will die SP:

- Die Anwendung von Gebühren ist richtig, um dem Verursacherprinzip Nachachtung zu verschaffen.
- Gebühren müssen aber so bemessen sein, dass sie positive lenkende Effekte erzielen (Bsp. Kehrrechtgebühren), hingegen dürfen sie auf die Inanspruchnahme von öffentlichen Leistungen nicht diskriminierend wirken (z.B. Studiengebühren).
- Dem Spannungsfeld von Äquivalenzprinzip und sozialer Gerechtigkeit muss stets Rechnung getragen werden.

5. Grundsätzliche steuerpolitische Fragen

5.1 Materielle Steuerharmonisierung

Darum geht es:

La concurrence fiscale profite aux riches, conduit à la sous-enchère fiscale pour les entreprises et entraîne des besoins croissants en matière de péréquation financière. Les écarts de la charge fiscale entre cantons contreviennent aux principes de la justice fiscale et du droit à l'égalité de traitement.

Die verfassungsmässige Grundlage in Artikel 129 der Bundesverfassung begrenzt die Steuerharmonisierung auf die direkten Steuern, also auf die Steuern auf dem Einkommen (dazu gehören auch die Grundstücksgewinnsteuern) und Vermögen der natürlichen Personen sowie auf dem Reingewinn und Kapital der juristischen Personen.

Gesetzliche Grundlage ist das StHG.

Die (ursprünglich *der*) NFA sollte durch einen stärkeren Ressourcenausgleich eine Harmonisierung bringen. Die Wirkung ist aus SP-Sicht ungenügend. Das Volk hat der NFA am 28. November 2004 zugestimmt.

Die beiden Steuerinstrumente Lastenausgleich und Ressourcenausgleich sind allerdings ziemlich innovativ und klug. Sie sollten in einem allfälligen SP-Projekt für eine materielle Steuerharmonisierung eingebaut werden.

Alle parlamentarischen Vorstösse zur materiellen Steuerharmonisierung wurden abgelehnt oder abgeschrieben:

- 97.3666 Mo. SP-Fraktion (Ursula Leemann) 16.12.99 abgelehnt
- 98.426. Palv Strahm 15.6.99 keine Folge gegeben
- 98.3040 Mo. Meier Samuel 19.3.99 abgeschrieben, da Urheber aus dem Rat ausgeschieden (gestorben). BR lehnte ab.
- 98.3044 Mo. David Eugen 26.6.98 abgeschrieben, da Urheber aus dem Rat ausgeschieden. BR wäre für Postulat gewesen.
- 99.3582 Mo. SVP 13.12.00 als Postulat überwiesen (verlangt, dass keine weiteren Harmonisierungsschritte mehr gemacht werden dürfen)

Die SP Schweiz hat das Steuerharmonisierungsgesetz StHG unterstützt, auch die Revision, die am 1.1.2001 in Kraft trat. Dabei ging es immer um formelle Harmonisierungen.

Und das will die SP:

Die SP will auch eine materielle Steuerharmonisierung. Der Parteitag von Zürich 2002 hat auf der Basis eines Bandbreitenmodells die Lancierung einer Volksinitiative grundsätzlich beschlossen und der Geschäftsleitung den Auftrag erteilt, einer Delegiertenversammlung den genauen Initiativtext zum Beschluss vorzulegen. Die Gesamtbilanz der Steuerbelastung sollte zu keiner Steuererhöhung führen.

Mit einer materiellen Harmonisierung sollen folgende Ziele erreicht werden:

- Gleichbehandlung der Steuerpflichtigen (ist ein allgemeiner und anerkannter Grundsatz der Besteuerung)

- Gerechteres Steuersystem
- Bekämpfung des ungesunden Steuerwettbewerbs zwischen den Kantonen
- Keine Einnahmehausfälle

Wichtige, anzustrebende Nebeneffekte:

- Entlastung des Mittelstandes
- Keine Verschiebung von den direkten zu den indirekten Steuern
- Vereinfachung des Steuersystems
- Verhinderung von Steuertourismus

Allerdings müssen folgende Probleme bedacht werden:

- Bei einer ausgleichenderen Steuerbelastung werden die Finanzströme für einen Finanzausgleich enorm anwachsen.
- Die Auswirkungen auf die einzelnen Steuerpflichtigen sind sehr schwer zu berechnen, da zu den Disparitäten zwischen den Kantonen jene innerhalb der Kantone kommen. Dies ergibt eine sehr grosse Vielfalt und eine grosse Spannweite der Steuerregime.
- Bestrebungen zur materiellen Harmonisierung wurden bisher immer verworfen.
- Generelle Mehrbelastungen eines Kantons führen dort sofort zu einer Abwehrhaltung.
- Das Dogma vom „gesunden Steuerwettbewerb“ muss überwunden werden ¹¹.
- comment respecter le principe d'équivalence dans l'harmonisation matérielle (augmenter ou baisser la charge fiscale d'un canton en fonction du niveau de prestations publiques) ?
- A qui profite l'harmonisation matérielle (canton et catégories de revenu) ?
- comment articuler péréquation horizontale (de canton à canton) et péréquation verticale (de la Confédération à cantons) ?
- l'harmonisation fiscale est-elle compatible avec le fédéralisme ?

Die Delegiertenversammlung hat am 19. März 2005 der Geschäftsleitung den Auftrag erteilt, folgende Modelle vertieft zu analysieren und darob eine Entscheidungsvorlage auszuarbeiten:

Modell A, Bandbreite-Modell

Basis = der ausgearbeitete Initiativtext. Alle direkten Steuern einer natürlichen Person (Bund, Kanton und Gemeinde zusammen) sollen innerhalb einer Bandbreite von zum Beispiel 80 und 120 Punkten bei einem Mittel von 100 Punkten liegen. Vertieft werden muss, ob und wie sozial unerwünschte Effekte der Harmonisierung reduziert werden können.

Modell B, Prof. C.A. Zehnder

Einkommens- und Vermögensteile über einer bestimmten Höhe werden vom Bund besteuert, die niedrigeren von Kanton und Gemeinde. Damit sind die hohen Einkommen und Vermögen steuerlich harmonisiert. (siehe dazu die Ip 00.3640 Fässler. Reform des schweizerischen Steuersystems).

Modell C, Otto Stich

Personen mit einem Einkommen über einer gewissen Höhe (z.B. 100'000.-) werden alle gleich besteuert. Ergebnis: Harmonisierung der oberen Einkommen. Gelöst werden muss das Problem von möglichen Sprüngen beim Überschreiten dieser Grenze.

¹¹ Siehe dazu den Artikel von Klaus Armingeon im TagesAnzeiger vom 8. September 2004, S. 10, als „Sprecher“ von kontrapunkt, Schweizer Rat für Wirtschafts- und Sozialpolitik, einem Netzwerk für sozial verantwortliche Wirtschaft.

Modell D, verstärkter Ressourcenausgleich

Die Perspektive ist eine Umgekehrte als beim Bandbreite-Modell. Zu analysieren wäre, wie stark der Ressourcenausgleich verstärkt werden müsste, um eine spürbare Annäherung der Steuerbelastung zu erreichen. Die Kantone und Gemeinden würden in der Gestaltung ihrer Tarife frei bleiben.

Modell E, Harmonisierung der Unternehmenssteuern

Zu prüfen ist eine Harmonisierung der Unternehmenssteuern, sei es über eine Harmonisierung der Tarife oder über den Weg eines verstärkten Ressourcenausgleichs.

Die Modelle sind gegenwärtig in Prüfung. Resultate werden im Winter 2005/2006 erwartet.

5.2 Steuerstrafrecht (Steuerhinterziehung, Amnestie/Bedingungen der SP)

5.2.1 Steuerhinterziehung und Steuerbetrug

Darum geht es:

- Weltweit einzigartige Unterscheidung zwischen Steuerhinterziehung (nicht strafbar, DBG Art. 175 Abs. 1) und Steuerbetrug (strafbar, DBG Art. 186 Abs. 1)
- Anwendbarkeit der Europäischen Menschenrechtskonvention EMRK auf das Steuerstrafrecht: Gewährung sämtlicher Verfahrensgarantien für delinquierende Steuerpflichtige (keine Verpflichtung zur Aussage oder Aushändigung von Dokumenten, etc.). Einer entsprechenden Standesinitiative des Kantons Jura wurde von den Räten einstimmig Folge gegeben, die Botschaft ist pendent.
- Keine internationale Rechtshilfe bei Steuerhinterziehung wegen des Vorbehalts der doppelten Strafbarkeit. Folge: Förderung des Zustroms von hinterzogenen Geldern.
- Den Steuerbehörden sind die Hände gebunden. Unmöglichkeit, einen grossen Teil der Delikte zu verfolgen. Die steuerpflichtigen Personen aber haben sämtliche Verteidigungsmöglichkeiten.

Die Schweizer Banken müssen in der Lage sein, auch ohne die fragwürdige Unterscheidung zwischen Steuerbetrug und -hinterziehung eine starke Stellung im Vermögensverwaltungsgeschäft zu halten.

Und das will die SP:

- Gegenüber den Steuerbehörden muss das Bankgeheimnis auch im Falle von Steuerhinterziehung aufgehoben werden, so wie dies bei Verdacht auf Geldwäscherei, bei der Suche nach Potentatengeldern oder nach vermuteten Terroristenkonten bereits praktiziert wird.
- Gewährung der von der EMRK geforderten Garantien in allen Steuerstrafverfahren. Zur Herstellung der Waffengleichheit müssen gleichzeitig Zwangsmassnahmen auch im Steuerhinterziehungsverfahren bei Einkommen- und Vermögenssteuern eingeführt werden.
- Harmonisierung des kantonalen Steuerstrafrechts (inklusive eines einheitlichen Behördenaufbaus und Stärkung der Aufsicht durch die Eidgenössische Steuerverwaltung).

- Ausbau der Kontrollkapazitäten in den kantonalen und in der eidgenössischen Steuerverwaltung. Das Steuerrecht muss effektiv durchgesetzt werden.

5.2.2 Das Bankgeheimnis

Darum geht es:

Die Bestimmungen zum Bankgeheimnis sind im Bundesgesetz über die Banken und Sparkassen, Art. 47 Abs. 1, aus dem Jahr 1934 festgehalten.

- Auskunft nur im Fall von vermuteten Taten, die in der Schweiz auch strafbar sind (Steuerbetrug, nicht aber Steuerhinterziehung)
- In den Dossiers Zinsbesteuerung, Betrugsbekämpfung und Schengen der Bilateralen II wird das Bankgeheimnis gewahrt.

Die steuerliche ungleiche Behandlung von Steuerhinterziehung und Steuerbetrug ergibt sich aus dem BG über die direkten Steuern DBG Art. 112, 175 ff. und 186.

Mit wirtschaftlich starken Ländern (USA, EU) werden Amts- und Rechtshilfeabkommen getroffen, mit den anderen (z.B. Entwicklungsländern) nicht. Mit dem Doppelbesteuerungsabkommen zwang die USA die Schweiz, ihr Bankgeheimnis zu relativieren.

Im Diskurs über internationale Steuerregelungen hat die Schweiz ein Glaubwürdigkeitsproblem. Die in den Verhandlungen mit der EU abgelehnte Amts- und Rechtshilfe im Bereich der direkten Steuern untergräbt die Rechtsordnung befreundeter demokratischer Rechtsstaaten und belastet die Beziehung mit diesen.

Und das will die SP:

- Deblockierung der öffentlichen politischen Debatte und nüchterne Bilanz der zunehmenden Schäden und des abnehmenden Nutzens der schweizerischen Eigenart bei der Steuerhinterziehung
- Qualifizierung von Steuerhinterziehung und Steuerbetrug sowie die damit einher gehenden Amtshilfepflichten wie in den übrigen mitteleuropäischen Ländern.
- Die Schweizer Banken sollen sich durch ihre Qualität auszeichnen und nicht mit Hilfe des Bankgeheimnisses. Sie sind verpflichtet, die Auswirkungen der Abschaffung der Spezialität „Schutz für die Steuerhinterziehung“ zu planen und dereinst sozialverträglich umzusetzen.

5.2.3 Steuerflucht

Darum geht es:

- Extrem niedrige Steuersätze der Schweiz, z.B. für Domizilgesellschaften im Kanton Zug.
- Besteuerung nach dem Aufwand (DBG, Art. 14 und StHG, Art. 6)
- Liberalisierung des Kapitalverkehrs seit den 1970er Jahren

Daraus ergeben sich folgende Probleme:

- Abwärtsspirale bei Steuersätzen aufgrund internationaler Konkurrenz um Investitionsstandorte

- Ungerechte Steuerbelastung, mangelnde Transparenz zwischen den konkurrierenden Kantonen betr. Steuerausfälle.
- Gelder aus Entwicklungsländern auf Schweizer Banken (dem Süden entgehen gemäss Schätzung der Erklärung von Bern jährlich Steuergelder in der Höhe des Fünffachen der gesamten Schweizer Entwicklungshilfe)

Das Schweizer Steuerregime widerspricht den Grundsätzen der Steuergerechtigkeit und der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit.

Und das will die SP:

- Die von der OECD bezeichneten „schädlichen Steuerpraktiken“ sind in der Schweiz abzuschaffen.
- Aufhebung der Aufwandbesteuerung, vgl. Palv 03.458 Susanne Leutenegger Oberholzer
- Entwicklungszusammenarbeit in Form von Rechtshilfeabkommen mit den betreffenden Ländern.

5.3 Vereinfachungen / Steuerabzüge / Steuerschlupflöcher

Darum geht es

Das heutige Steuersystem ist intransparent und ineffizient. Für Laien undurchschaubar, für die Steuerberatungsbranche lukrativ (ca. 1 Mia. Fr. Umsatz pro Jahr). Und mit jeder Revision wird es noch komplizierter.

Les systèmes fiscaux modernes présentent un haut degré de complexité. Les nombreuses déductions, les cas spéciaux, les lacunes fiscales etc. conduisent à une situation insatisfaisante aussi bien d'un point de vue de l'allocation des ressources que de celui de la justice fiscale.

Partout des gens s'interrogent sur la manière de simplifier le système et de la rendre plus transparent.

D'aucuns préconisent de remplacer l'imposition du revenu acquis par celle du revenu utilisé au moyen d'un taux constant et cela par un prélèvement à la source (flat tax)

In vielen Politikbereichen werden Steuern erhoben oder Abzüge gewährt, um Anreize zu schaffen (Umwelt / Baunormen, CO₂-Abgabe; Verkehr / Motorfahrzeug-Steuern, Leistungsabhängige Schwerverkehrsabgabe LSWA; Bildung / Spenden, Aus- und Weiterbildung). Die Kompetenzen für die Erhebung von Steuern sind auf drei Staatsebenen verteilt. Es gibt keine einheitliche Philosophie und Umsetzung (Ausnahmen: MWST und Zoll).

Da immer wieder neue Abzüge hinzukommen, ist es schwierig bis unmöglich, eine einheitliche Praxis durchzusetzen

Die Vielfalt von Ausnahmen und Abzügen privilegiert Reiche, sie bricht die Steuerprogression und führt zu Umverteilungseffekten von unten nach oben, anstatt den sozialen Ausgleich zu fördern.

Durch die Komplexität des Systems entstehen stets neue Steuerschlupflöcher. Die Politik der rechten Bundesrats- und Parlamentsmehrheit begünstigt das Entstehen

neuer Schlupflöcher.¹² Die Steuerberatungsbranche bewirbt diese aktiv. Nach der empirischen Studie B. Frey/L. Feld, Deterrence and Morale in Taxation, August 2002, werden in der Schweiz 23,5 Prozent der erzielten Einkommen nicht versteuert (inkl. Schwarzarbeit). Die SP muss die zunehmende Steuer-Ungerechtigkeit an vorderster Front bekämpfen und in der Steuerpolitik themenführend werden.

5.3.1 Einkommenssteuer

Die Liste der Steuerabzüge ist lang¹³. Darunter befinden sich einige fragwürdige Abzüge:

Berufskosten-Abzug: km-Pauschalen, auswärtiges Essen, Unterschied Unselbständig-/ Selbständigerwerbende; Wochenaufenthalter-Abzug; Abzug für Vermögensverwaltung; Abzug für Vergabungen; Berufliche Vorsorge, Kapitaleistungen, Versicherungen; Wohneigentum: Eigenmietwert; Krankheitskosten: mit Franchise, bei IV aber ohne Franchise, woraus sich Vollzugsprobleme ergeben; usw.

Unterschiedliche Zielsetzung: Mit den Steuerabzügen werden unterschiedlichste Ziele verfolgt: Während bei den einen politische Anreize gesetzt werden, bezwecken andere die Ermittlung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit.

Unübersichtlich: Die zahlreichen und vielfältigen Steuerabzüge machen das Ausfüllen der Steuererklärung zu einem Hindernislauf durch ein Dickicht von Vorschriften. SteuerzahlerInnen, die sich eine Steuerberatung leisten (können), profitieren eher von möglichen Schlupflöchern als LohnbezügerInnen mit wenig Abzugsmöglichkeiten.

¹² Die Vorschläge des Berichts zum CVP-Postulat „Weniger Bürokratie im Steuersystem“ bewegen sich im Mikrobereich und postulieren keine grossen Systemänderungen (<http://www.estv.admin.ch/data/sd/d/pdf/buerokratie.pdf>):

- Pauschalierung von Steuerabzügen (Berufskosten, Vermögensverwaltungskosten, Krankheits-, Unfall- und Invaliditätskosten, Spenden und Vergabungen)
- Quellensteuer bei Lotteriegewinnen
- Massnahmen beim Verfahren (Vereinheitlichung der Steuererklärungen und ihrer Beilagen, Vermeiden von Doppelspurigkeiten bei der Deklaration der Steuerfaktoren in der Steuererklärung, Vereinheitlichung des Verfahrensrechtes für Bund und Kantone, Vermehrter Einbezug elektronischer Hilfsmittel, um die Steuererklärung ausfüllen und übermitteln zu können.

Bei der Verrechnungssteuer und der Umsatzabgabe schliesslich erlaubt ein Pilotprojekt den Steuerpflichtigen, versuchsweise ein bestimmtes Formular unter Benützung einer digitalen Signatur elektronisch einzureichen.

¹³ Abzug von Beiträgen an 2. Säule; Beiträge an Säule 3a; Kapitaleistungen aus Vorsorge unterliegen einer Besteuerung zu einem privilegierten Tarif (dazu gehören u.a. auch Kapitaleistungen aus -Abgangsentschädigungen mit Vorsorgecharakter); Zweierdienabzug; Kinderabzug; Unterstützungsabzug; Abzüge für Wertschriftenverwaltung: unter anderem Kosten für Verwahrung von Wertpapieren und anderen Wertsachen; Spesen für Kontoführung; Kosten für Einforderung von Vermögenserträgen; Abzug für Versicherungen und Zinsen von Sparkapitalien; Abzug für Schuldzinsen; Abzug für bezahlte Renten und dauernde Lasten; u.a. auch bezahlte Leibrenten und Einkünfte aus Verpfändungen und Lebensversicherungen (steuerbarer Anteil zum Teil 40%); Abzug für Leistungen an unterstützungsbedürftige erwerbsunfähige Personen; Abzug für Vergabungen; Abzug für Krankheitskosten; Abzug für Berufskosten (Fahrkosten, auswärtige Verpflegung, Weiterbildungskurse) übrige Berufskosten; Abzug für Berufskleider, Fachliteratur, Berufswerkzeug; Abzug für Arbeitszimmer; Abzug für vermehrte Unkosten bei Vermietung von möblierten Chalets oder Stockwerkeigentum; Abzug für Liegenschaftssteuern, Baurechtszinsen, Unterhalts-, Betriebs- und Verwaltungskosten; Abzug für Unterhaltskosten, zum Beispiel Reparaturen, periodisch wiederkehrende Erneuerungsarbeiten aller Art (Neutapezierung, usw.), gleichwertiger Ersatz bereits vorhandener Anlagen (sanitäre Einrichtungen, Kochherde, usw.); Einladen in den Reparaturfonds von Stockwerkeigentümergeinschaften; Gartenunterhalt (Pflege und Ersatz von Pflanzen, Zaunreparaturen, usw.) soweit es sich nicht um Privataufwand handelt. -, Betriebs- und Verwaltungskosten für Grundeigentümer, usw.

Ressourcen gebunden: Die vielen Steuerabzüge führen aber auch dazu, dass bei Kantonen und Gemeinden sehr viele SteuerbeamtInnen auf die Überprüfung und Kontrolle von Abzügen angesetzt werden müssen. Diese SteuerbeamtInnen fehlen, um Selbständigerwerbende zu kontrollieren und systematisch Bücherrevisionen durchzuführen.

Kompetenzen unklar: Der Bund schreibt heute die Art der Abzüge vor, aber nicht deren Höhe. Die Kantone sind frei, im Bereich der Sozialabzüge eigene Abzüge zuzulassen.

Allerdings gelten Krankenkassenprämien-Abzüge nicht als Sozialabzüge. Auch die Kinderbetreuungskosten-Abzüge gelten nicht als Sozialabzüge. Die Kompetenzverteilung in diesen Bereichen zwischen Bund und Kantonen ist im heutigen Zeitpunkt oft unklar und umstritten.

Verschleuderung von Steuersubstrat: Durch Steuerabzüge wird das steuerbare Einkommen vermindert. Wegen der Steuerprogression verzichtet der Staat bei hohem Einkommen auf mehr Steuern als bei niedrigen Einkommen. Zumindest bei den sozialpolitisch motivierten Abzügen ist dies ein perverser Effekt (siehe Debatte Steuerpaket).

Und das will die SP:

- Der Wirrwarr von Steuerabzügen soll auf einige grundlegende Abzüge reduziert werden
- Weiter bestehende Abzüge sind als Gutschriften auszugestalten oder so weit als möglich zu pauschalisieren. Wo dies nicht möglich ist, sind Maximalbeiträge einzuführen.
- Die Bemessungsgrundlage wird breiter. Die für die Kontrolle der Abzüge gebundenen enormen Ressourcen können für einträglichere Kontrollen (Unternehmen, Selbständigerwerbende) eingesetzt oder eingespart werden.
- Die 2. Säule soll eine Rentenversicherung, keine Steueroptimierungsmaschine sein. Die steuerliche Begünstigung der Kapitalauszahlung von Altersguthaben wird zu neuer Armutsfalle.

Vereinfachung heisst mehr Transparenz und mehr Effizienz (Vollzug, Durchsetzung), heisst weniger Flucht- und Ausweichmöglichkeiten

-> siehe auch unten: Schlussfolgerungen zum Kapitel Vereinfachungen

5.3.2 Vermögenssteuer

Darum geht es:

Die Vermögenssteuer ist ein Auslaufmodell und war ein Grund, weshalb die international verbreitete Kapitalgewinnsteuer in der Schweiz bisher keine Chance hatte. Die Vermögenssteuer macht zum Beispiel die amtliche Schätzung der Liegenschaften nötig, auch wenn der Eigenmietwert abgeschafft würde.

Für die Kantone ist die Vermögenssteuer wichtig, sie bringt ihnen relativ viel Geld (allerdings doch 8-10mal weniger als die Einkommenssteuer).

Die Erbschaftssteuer ist in anderen Ländern zum Teil recht populär, da man sich nicht automatisch mit der Perspektive des Erbenden, sondern des Nicht-Erbenden identifiziert.

Und das will die SP:

- Es bestehen erhebliche Zweifel, dass für die Vermögenssteuern ein geeigneter Ersatz gefunden werden kann.
 - Eine Erbschaftssteuer müsste in diesem Fall mit einem hohen Steuersatz versehen sein (das Vermögen würde nicht jedes Jahr, sondern ein Mal im Leben besteuert) und müsste logischerweise auch für Erbschaften an direkte Nachkommen gelten (75-80% der Erbschaften gehen an direkte Nachkommen), vorbehalten wäre ein Freibetrag.
- Die Ablösung der Vermögenssteuer durch eine Erbschaftssteuer müsste mit einer Kapitalgewinnsteuer für Privatpersonen verbunden werden. Das heisst sämtliche Erträge/Gewinne werden besteuert.
- Die Aufgabe der Vermögenssteuer ist unter den gegebenen Realitäten eine zu riskante Option.

5.3.3 Mehrwertsteuer

Darum geht es:

Die MWST wird immer komplizierter aufgrund der vielen Ausnahmerebestimmungen (unechte Befreiungen) und der verschiedenen Steuersätze. Art. 18 MWST-Gesetz enthält nicht weniger als 25 Steuerausnahmen. Und es gibt 3 Steuersätze.

Eine einfache MWST mit einem einheitlichen Satz – ohne Ausnahmen! – wirkt nicht verzerrend, ist effizienter, gerechter und macht Abgrenzungsfragen überflüssig.

Ein einheitlicher MWST-Satz ermöglicht, den Satz niedrig zu halten, belastet alle gleichmässig und generiert grosse Massen von Einnahmen.

Sobald grössere Bereiche ausgenommen werden, wird die Situation schwierig und unübersichtlich. Die Vorteile der MWST sind: alle bezahlen mit, auch RentnerInnen und Nichterwerbstätige. Ein Teil des Konsums geht an den Staat.

Und das will die SP:

- Die SP ist für eine Vereinfachung der Mehrwertsteuer: Möglichst wenige Ausnahmen (zu untersuchen ist das Problem der unechten Befreiungen, d.h. des nicht zugelassenen Vorsteuerabzugs bei Steuerausnahmen), möglichst wenig Steuersätze (eventuell ein einheitlicher MWST-Satz, wenn eine soziale Kompensation gefunden werden kann).
- Die Reform darf nicht zu einer Mehrbelastung der unteren und mittleren Einkommensklassen führen, eine Neuordnung der Steuersätze muss folglich sozial verträglich sein.
- Das Problem der unechten Befreiungen darf nicht dazu führen, dass diese generell echt steuerbefreit würden, weil dies zu einer Erhöhung der Mehrwertsteuern führen müsste (Zulassung des Vorsteuerabzugs). Es braucht eine differenzierte Lösung.
- Um diese Ziele zu erreichen, werden kleinere Zwischenschritte ohne sozialverträgliche Korrekturen abgelehnt (siehe Kapitel 4.4 Mehrwertsteuer).

5.3.4 Schlussfolgerungen für die SP

- Es braucht mehr Steuergerechtigkeit in der Schweiz.
- Die SP will ein transparentes, für Bürgerinnen und Bürger nachvollziehbares Steuersystem und unterstützt die Suche nach einfacheren Modellen. Der Übereinstimmung mit EU-Recht und der Kompatibilität mit Modellen in EU-Ländern ist besondere Beachtung zu schenken.
- Bei den Steuerabzügen favorisiert die SP den Wechsel von Steuerabzügen (vom steuerbaren Einkommen) zu Steuergutschriften (vom Steuerbetrag) und zu Pauschalisierungen. Für Abzüge braucht es stets einen Höchstbetrag.
- So bald der Bericht auf die Ip Sommaruga 04.3429 „Steuerabzüge: wer profitiert?“ vorliegt, wird die SP ein detaillierteres Konzept zu den Steuerabzügen formulieren.
- Die Frage der Vereinfachung des Steuersystems ist im Zusammenhang mit anderen grundsätzlichen steuerpolitischen Systemfragen bei den Direkten Steuern zu verbinden: Übergang zur Individualbesteuerung, Entscheide über Elemente Richtung Negative Einkommensteuer. Es dürfen nicht mehrere tiefe Baugruben ausgehoben werden, in welchen dann die Probleme versenkt werden.
- Die SP will alle Einkommen und Gewinne über dem Existenzminimum besteuern, auch private Kapitalgewinne
- Die SP bekämpft Steuerschlupflöcher systematisch und stopft sie. Damit leistet sie einen wichtigen Beitrag zur Haushaltkonsolidierung.
- Aufbauend auf der Interpellation M.Kiener Nellen 04.3151 betreffend Steuerschlupflöcher wird die SP die Steuerlücken mit Vorstössen bekämpfen. Es ist eine Wirkungsanalyse der Massnahmen gemäss Stabilisierungsprogramm 1998 (Begrenzung Schuldzinsenabzug u.a.) durch Vorstösse in Bund und Kanton sowie ein Controlling des in den EP 03 und EP 04 vom BR erteilten Auftrags einzuführen. Es sind Verbesserungen im Vollzug der Steuererhebung in Zusammenarbeit mit den Kantonen zu prüfen.

6. Grundlegend neue Steuermodelle

6.1 Flat (rate) tax

Darum geht es

Eine Flat rate tax brächte eine radikale Vereinfachung

- 1 Steuersatz (Schneider ¹⁴: 18% für alle drei Staatsebenen zusammen)
- Grosszügige allgemeine Gutschrift (Schneider: nur für Erwerbstätige über 25'000 Fr. Einkommen: 5'000 Fr. auszahlbare Gutschrift pro erwachsene Person)
- Grosszügige Gutschrift pro Kind (Schneider: ohne Voraussetzung 5'000 Fr. auszahlbaren Gutschrift pro Kind)

Eine Flat rate tax ist eine Proportionalsteuer. Sie würde

¹⁴ Schneider Markus 2003: Weissbuch 2004 - Rezepte für den Sozialstaat Schweiz, Zürich: Weltwoche Verlag, 2003

- die heutigen Grenzsteuersätze massiv senken,
- aber durch die Abschaffung von Abzügen mit einer progressiven Wirkung und durch das Stopfen von legalen Steuerschlupflöchern das steuerbare Einkommen bei hohen Einkommen erhöhen;
- den Übergang zur Individualbesteuerung vereinfachen (weil keine Progression mehr einen Einverdienerabzug nötig machen würde),
- die Einführung der Lohn-Quellensteuer ermöglichen.

Hochrechnungen haben gezeigt, dass mit einem solchen System für die Bundessteuer ein Steuersatz von 3,5 % notwendig wäre, um dieselben Einnahmen zu generieren.

Die Berechnungen von Schneider gehen von einem gesamthaften Steuer-Minderertrag von 5 Mia. Fr. aus.

Eine Flat tax hätte den Vorteil eines einfacheren und breiteren Steuersystems, das alle Einkommensarten erfasst und weniger Steuerlücken aufweist. Der Steueroptimierung von hohen und höchsten Einkommen würden enge Grenzen gesetzt, es fände eine weitgehende schweizerische Steuerharmonisierung statt – zwei Gründe, weshalb eine Flat tax im bürgerlichen Lager auf Ablehnung stösst.

Dass eine Flat tax innerhalb der SP auf Interesse stösst, hat mit der systematischen Durchlöcherung der Steuerpflicht und der professionellen „Steueroptimierung“ seitens der reichsten Bevölkerungsklassen zu tun. Es gibt deshalb zunehmende Zweifel daran, dass unser Steuersystem vom Prinzip der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit bestimmt wird (Auseinanderklaffen zwischen dem Anspruch des Gesetzes und dessen Realität).

Unannehmbar an der Flat tax ist, dass die Steuerprogression, die gerade bei der Direkten Bundessteuer stark ist, aufgehoben und durch eine indirekte Progression ersetzt würde. Der Grundsatz der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit wäre in Frage gestellt bzw. auf eine schwache Progression reduziert, was aus der Sicht der sozialen Gerechtigkeit nicht vertretbar ist.

Um den geschätzten hohen Verlust von Steuereinnahmen zu verhindern, müsste der Einheitssteuersatz zudem deutlich höher als 18% sein. Es bestünde die reelle Gefahr, dass die mittleren Einkommen die Steuererleichterungen der höchsten und tiefen Einkommen finanzieren müssten.

Folgende Fragen sind zu beantworten:

- Quels sont ces effets sur la croissance économique ?
- A qui profite-t-elle (entreprise, personne physique, catégories de revenu ...) ?
- Quels sont ses effets sur la distribution des richesses ?
- La flat tax n'a-t-elle pas tendance à charger encore plus le revenu du travail au détriment de celui du capital ?
- La flat tax n'a-t-elle pas comme résultat de charger les personnes physiques et d'alléger les entreprises ?
- Wäre eine flat tax als cash flow Steuer für die Unternehmen angesichts der internationalen Verflechtung überhaupt umsetzbar ?
- La flat tax est-elle compatible avec le fédéralisme ?
- Si le modèle de la flat tax n'est ni souhaitable ni praticable en tant que tel, quels sont les éléments qui pourraient nous séduire ?

- abaissement du taux maximum d'imposition des personnes physiques ?
- suppression des déductions et remplacement par un avoir fiscal ?
- Gibt es sinnvolle Varianten einer Einfachsteuer, welche z.B. mit wenigen Steuerstufen statt mit einem Einheitssteuersatz operieren?

Und das will die SP:

- Die SP lehnt die Flat tax-Modelle, die bisher präsentiert worden sind, ab. Deren Nachteile überwiegen die Vorteile.
- Bei Diskussion über Flat tax müssen Vereinfachung und Einheitssteuersatz nicht verknüpft werden.
- Die SP ist an einer öffentlichen Diskussion über die Flat tax interessiert. Die Hinterfragung von Steuerabzügen ist ein Thema der Steuergerechtigkeit, die 2004 beim Steuerpaket bei breiten Bevölkerungskreisen Resonanz gefunden hat.
- Um die genaue Wirkung der heutigen Abzüge v.a. bei den hohen Einkommen mit einer möglichen Flat rate tax abschätzen zu können, wäre eine modellhafte Tiefenstudie der effektiven und der besteuerten Einkommen nötig.

6.2 Duale Einkommenssteuer

Darum geht es:

Die Besteuerung der Einkommen wird nach der Einkommenserzielung aufgeteilt:

- Die Arbeitseinkommen (Löhne, Renten, evt. kalkulatorisches Unternehmereinkommen) unterliegen einem progressiven Steuertarif;
- Die Kapitaleinkommen (Dividenden, Unternehmensgewinn, Kapitalzinsen, Kapitalgewinne, Mieteinkünfte, Eigenmietwert) werden separat mit einem proportionalen Steuersatz und an der Quelle besteuert.

Als Gründe für diese Aufteilung werden angegeben:

- Mobilität des Kapitals zwingt zu tieferer Besteuerung, während der weitgehend immobile Faktor Arbeit eine höhere Besteuerung erlaube.
- Für die Schweiz: Senkung der Unternehmens- und Unternehmerbesteuerung
- Rechtsformneutralität bei Unternehmereinkommen

Exkurs zur Sollertragssteuer:

Sie ist in den Niederlanden Teil eines dualen Einkommenssteuer-Systems.¹⁵ Hier wurde 2001 das Steuersystem grundlegend umgebaut, zu einem 3-Boxen-System. Für jede Box gilt ein eigener Steuersatz.

- Box 1 = Arbeitseinkommen und Eigenmietwert, progressiver Steuertarif.
- Box 2 = Einkünfte aus wesentlichen Beteiligungen (über 5%), Abgeltungssteuer von 25% an der Quelle.
- Box 3 = Sollertragssteuer: ersetzt die Vermögenssteuer und die Kapitalertragssteuer. An Stelle des realen Vermögensertrags wird für das Reinvermögen, also Vermögen abzüglich Schulden, ein fiktiver Ertrag von 4% angenommen und mit einem proportionalen Steuersatz von 30% belegt. Zum Vermögen zählen immobile wie mobile Werte. Es besteht ein Vermögens-Freibetrag.

¹⁵ Die NL-Sollertragssteuer ist gut dargestellt in einer Studie des Deutschen Instituts für Wirtschaftsforschung DIW, Berlin: http://www.diw.de/deutsch/produkte/publikationen/diwkompakt/docs/diwkompakt_2004-001.pdf

Verschiedene Spielarten einer Dualen Einkommenssteuer existieren in Norwegen, Schweden, Finnland und der Niederlande. Dänemark hat sie wieder abgeschafft.

2004 hat avenir suisse eine Schweizerische Duale Einkommenssteuer SDES lanciert, basierend auf einem Konzept von Prof. Christian Keuschnigg, Universität St.Gallen¹⁶:

- Progressive Lohnsteuer (ohne kalkulatorisches Unternehmereinkommen ?!). Durchschnittlicher Spitzensteuersatz heute 37%.
- Proportionale Gewinnsteuer für Kapital- und Personengesellschaften, das heisst die heutige Unternehmensgewinnsteuer wird auf Selbständigerwerbenden und Personengesellschaften ausgedehnt, diese würden nicht mehr der progressiven (Arbeits-)Einkommensbesteuerung unterliegen, was zu eklatanten Steuererleichterungen führen würden. Durchschnittlicher Spitzensteuersatz heute 23%.
- Diese Gewinnbesteuerung würde massiv herabgesetzt, indem vor der Besteuerung des Gewinns eine Normalverzinsung des Eigenkapitals von z.B. 4% abgezogen werden könnte. Dadurch wären nurmehr „übernormale Erträge“ steuerpflichtig.
- Proportionale Teilhabersteuer von 18% auf den Kapitaleinkommen von Personen. Neben den Kapitaleinkommen wie Zinsen, Dividenden würden neu auch die realisierten Kapitalgewinne besteuert.

Es wird prognostiziert, dass die Steuerreform einen „bedeutenden Wachstumsschub“ auslösen und die Schweiz auf einen „neuen Wachstumspfad“ führen würde. Dadurch würde sich auf lange Sicht eine Finanzierung der Reform durch die Reform ergeben. Allerdings ist sich sogar avenir suisse klar, dass die geschätzten Steuerauffälle von 20 Mia. Fr. Bund, Kantone und Gemeinden um einen Fünftel ihrer Einnahmen bringen würde und deshalb die Reform kurzfristig irgendwie „gegenfinanziert“ werden müsse: durch Ausgabenkürzungen oder durch die Anhebung der MWST um satte 10% auf 18%.

Und das will die SP:

- Eine derartige von avenir suisse angestrebte Umverteilung der Steuerlast ist unter keinem Titel akzeptabel: es handelt sich um eine neue Variante der alten Forderung „Verlagerung von den direkten zu den indirekten Steuern“.
- Interessant an den ausländischen Modellen der Dualen Einkommenssteuer ist die massive Verbreiterung der Bemessungsgrundlage (z.B. Einführung einer Kapitalgewinnsteuer). Allerdings müsste der proportionale Steuersatz für die Gewinnsteuer relativ hoch, zwischen dem Durchschnitts- und dem Grenzsteuersatz der Lohnsteuer liegen, um Steuerarbitrage (z.B. Verschiebung von Lohneinkommen zu Kapitaleinkommen) zu verhindern. Aus dem gleichen Grund müsste für Unternehmer-Aktionäre ein kalkulatorischer Unternehmerlohn besteuert werden.
- Fazit: Bei den bisher präsentierten Modellen überwiegen die Nachteile die Vorteile deutlich.

¹⁶ avenir suisse 2004: Eine Steuerreform für mehr Wachstum in der Schweiz. [Duale Einkommenssteuer]. Kurzfassung auf der Basis eines Berichts von Prof. Christian Keuschnigg, Universität St.Gallen: <http://www.avenir-suisse.ch/download.php?id=1567>

6.3 Negative Einkommenssteuer

Darum geht es:

Bei einer negativen Einkommenssteuer (NEK) werden Elemente der Sozialpolitik mit dem Steuersystem verbunden, indem Transferzahlungen in die „gegenläufige“ Richtung eingebaut werden.

Der Steuertarif hat einen positiven (zahlenden) und einen negativen (empfangenden) Teil. Haushalte mit einem tiefen Einkommen empfangen „negative“ Steuern. Diese Transferzahlungen vermindern sich mit zunehmendem Einkommen, aber so, dass „unter dem Strich“ ein finanzieller Vorteil bei der Erzielung eines höheren Einkommens bestehen bleibt.

Bezweckt wird eine gezieltere Unterstützung der betroffenen Haushalte, ein Abbau von Bürokratie, ein verbesserter Anreiz für die Erwerbsarbeit bzw. Verhinderung von Abhalteeffekten, die Eliminierung von Schnittstellen-Problematiken zwischen den beiden Systemen und die Vermeidung von „Markteingriffen“ wie die Festlegung eines gesetzlichen Mindestlohns.

Kritiker halten der NEK ein dreifaches Dilemma entgegen:

„Entweder verursacht sie ein enorm hohes Finanzierungsvolumen oder sie geht von einem sehr tiefen Existenzminimum aus oder sie verursacht für die Ausdehnung der Erwerbstätigkeit unattraktiv hohe Grenzsteuersätze.“¹⁷

Als bessere Alternative wird ein „Partizipationseinkommen“ angesehen, bei welchem Personen mit einer Erwerbsarbeit einen bestimmten Einkommenszuschuss (z.B. 500 Fr. pro Monat) erhalten.

Schon heute gibt es eine Verknüpfung von Steuer- und Sozialsystem, allerdings auf eine wenig effiziente Weise. Einerseits können Steuerabzüge für besondere Lasten vorgenommen werden (von den Kindern über Fahrten zum Arbeitsort, auswärtigem Essen, etc. pp.), für diese indirekten Transfers gibt der Staat allerdings mehr Geld für Haushalte mit hohem Einkommen her als für tiefe – was eine Perversion von Sozialpolitik ist. Andererseits sind verschiedene Transferzahlungen des Staates an die vom Steuersystem gegebenen steuerbaren Einkommen gekoppelt, z.B. Verbilligung für Krankenkassenprämien, Stipendien etc. – da auch reiche Haushalte auf ein tiefes steuerbares Einkommen hinunter beraten werden können, werden sie zu Nutzniessern von sozialen Transferzahlungen, die nicht für sie gedacht sind.

Die von der SP als Ersatz für den Kinderabzug propagierte Kindergutschrift (Steuerabzug vom geschuldeten Steuerbetrag) nimmt in ihrer ursprünglichen Form (Auszahlung des die Steuerschuld übertreffenden Teils der Gutschrift) ein Element der Negativen Einkommenssteuern auf.

Auch der in den USA seit Langem geläufige Steuerkredit (Earned income tax credit) oder das von Markus Schneider präsentierte Modell einer Einfachsteuer / Flat rate tax mit fundamentalen Gutschriften gehen in Richtung NEK.

Und das will die SP:

- Der Weg von direkten Zuschüssen an Stelle von Steuergutschriften entspricht der SP-Philosophie einer gezielten Steuer- und Sozialpolitik.

¹⁷ Daepf Martin, Schaltegger Christoph A. 2004: Moderne Steuersysteme. Grundfragen und Reformvorschläge. Bericht der Eidg. Steuerverwaltung, 10. September 2004.

http://www.estv.admin.ch/data/sd/d/pdf/alternative_steuersysteme.pdf

- Als problematisch dürften sich hohe Transferzahlungen auf die von den Unternehmen bezahlten tiefen Löhne auswirken, indem diese eventuell noch weiter sinken und die staatlichen Transfers kompensieren könnten – wodurch einzig eine Verlagerung von privaten Kosten zur öffentlichen Hand erreicht würde.
- Aus diesem Grunde ist es richtig, gezieltere Transfers und eine bessere Abstimmung von Steuer- und Sozialsystem anzustreben.
- Tel quel kann eine NEK nicht unterstützt werden. Insbesondere dürfen keine neuen negativen Anreize bezüglich Erwerbstätigkeit entstehen.

6.4. Ökologische Steuerreform

Darum geht es:

Der fortschreitende Verbrauch nichterneuerbarer und folglich begrenzt verfügbarer Ressourcen und die Belastung der Umwelt bleiben ein grundlegendes ungelöstes Problem – ob es nun oben auf der politischen Agenda steht oder nicht.

Seit Jahren wird in den Industriestaaten der Einsatz öffentlicher Einnahmen und der Finanzpolitik generell im Dienst des Umweltschutzes gefordert. Unter dem Begriff ökologische Steuerreform werden die unterschiedlichsten Strategien diskutiert:

- ein Umbau des bestehenden Steuersystems oder zumindest eines Teils davon zur Erreichung umweltpolitischer Ziele.
- Die Einführung spezifischer Abgaben wie auf dem Energieverbrauch, deren Einnahmen schrittweise zur Senkung zum Beispiel der Lohnnebenkosten (Energie statt Arbeit besteuern) oder der indirekten Steuern z.B. der Mehrwertsteuer eingesetzt werden.
- Verschiedenste Lenkungsabgaben, die zum Teil staatsquotenneutral oder zur Beschaffung neuer Einnahmen ausgestaltet sind.
- Die Überprüfung aller Einnahmen und Ausgaben des Staates mit dem Ziel der ökologischen Ausgestaltung.

Mit der schlechten Wirtschaftslage ist die Debatte zur ökologischen Steuerreform und die Umweltpolitik generell marginalisiert worden. Weiter haben die hohen Ölpreise den Fokus verändert. Die Schweiz hat den Anspruch auf eine Vorreiterrolle in der Umweltpolitik aufgegeben. Politisch wurde die ökologische Steuerreform durch negative Volksabstimmungen und falsche politische Einschätzungen durch links-grün zusätzlich blockiert.

- Am 24. September 2000 wurden die Solarinitiative von zwei Dritteln der Stimmenden und allen Ständen, der Gegenentwurf mit dem Verfassungsartikel über eine Förderabgabe für erneuerbare Energie mit 51,8% der Stimmenden und der Verfassungsartikel für eine Energielenkungsabgabe mit 55,5% abgelehnt.
- Am 2. Dezember 2001 wurde von über 77% der Stimmenden die Volksinitiative der Grünen „Für eine gesicherte AHV – Energie statt Arbeit besteuern“ verworfen.

Trotz der ungünstigen politischen Rahmenbedingungen hat die Zahl der umweltbezogenen Abgaben in der Schweiz zugenommen: 2001 gab es 27 Arten von umweltbezogenen Abgaben, das sind 12 mehr als 1990. Darunter fallen Steuern,

d.h. Abgaben ohne individuelle Gegenleistung (z.B. Mineralölsteuern), Gebühren, d.h. Zahlungen für individuelle Gegenleistungen des Staates (z.B. für Abfallentsorgung), Mischformen (z.B. Zuschlag auf Landtaxen für Flugzeuge) sowie Zahlungen auf der Grundlage freiwilliger privater Lösungen (z.B. vorgezogene Recyclingabgabe auf PET-Flaschen).

Der Ertrag aus umweltbezogenen Abgaben betrug 2000 rund 10,3 Mrd. Fr., wovon gut 80% Umweltsteuern waren.

Im internationalen Vergleich hinkt die Schweiz hinter der EU hinterher. Während in der Schweiz 5,9% aller Steuern und Sozialabgaben aus umweltbezogenen Steuern stammen, sind es in den EU-15-Ländern 6,7%. Der Unterschied ergibt sich vor allem aus der Energiebesteuerung.

Die Schweiz kennt zwar eine Vielzahl von umweltbezogenen Abgaben. Eine klare ökologische Strategie ist in der Fiskalpolitik nicht zu erkennen. Die muss jetzt klar definiert werden.

Unter einer ökologischen Steuerreform verstehen wir eine grundlegende Reform des Abgabensystems zur Erreichung ökologischer Zielsetzungen. Es werden Abgaben auf nicht erneuerbaren Ressourcen und schädlichen Stoffen erhoben. Mit den neuen Erträgen werden andernorts Steuern und Abgaben gesenkt – insbesondere soll der Faktor Arbeit (Lohnprozente) entlastet werden – oder es wird auf sonst nötige Abgabenerhöhungen verzichtet, und es werden die erneuerbaren Energien gefördert.

Ökologisch motivierte Lenkungsabgaben sind der Einstieg in eine grundlegendere ökologische Steuerreform. Sie sind eine Ausnahme von der angestrebten Trennung der Fiskalpolitik von den übrigen Politikzielen.

In seinem Bericht „Strategie Nachhaltige Entwicklung 2002“ hat sich der Bundesrat zum Ziel einer ökologischen Steuerreform bekannt und sie als Postulat einer fortschrittlichen Umwelt-, Klima- und Energiepolitik identifiziert (Aktionsfeld 6. Ökologische Steuerreform. Besteuerung der Energie und Entlastung der Arbeit). „Der Bundesrat wird deshalb 2003 einen Lagebericht vorlegen, in welchem die Frage von verstärkten ökologischen Anreizen im Steuersystem – unter Berücksichtigung der allfälligen Einführung einer CO₂-Abgabe und der energiepolitischen Entwicklungen im Ausland – erneut geprüft wird.“¹⁸

Und das will die SP:

- Auf längere Sicht braucht es einen ökologischen Umbau des Steuersystems.
- Die Diskussion für eine ökologische Steuerreform muss deshalb jetzt wieder aufgenommen werden. Der Bundesrat muss den überfälligen Strategiebericht endlich vorlegen.
- Die stärkere Besteuerung der nichterneuerbaren Energie muss zu einer nachhaltigen Verwendung der Ressourcen beitragen. Diese Verlagerung der Steuerlast ermöglicht eine Entlastung des Faktors Arbeit und die Förderung der erneuerbaren Energien.
- Alle umweltbezogenen Abgaben sind darauf hin zu überprüfen, ob sie den gewünschten Umwelteffekt haben. Das gilt insbesondere auch für die

¹⁸ Schweizerischer Bundesrat: Strategie Nachhaltige Entwicklung 2002. März 2002, S. 40.
<http://www.konsum.admin.ch/imperia/md/content/nachhaltigeentwicklung/entwicklung02.pdf>

Verwendung der Erträge. Das muss Teil einer Strategie zur Ökologisierung des Staatshaushaltes werden.

- Auf kurze Frist ist die CO₂-Abgabe auf Treib- und Brennstoffen sofort einzuführen. Die Höhe bestimmt sich nach den Klimaschutzziele von Kyoto. Die Abgabe ist staatsquotenneutral zu gestalten, d.h. der Ertrag wird der Bevölkerung zurückerstattet. Es ist darauf zu achten, dass die MieterInnen gegenüber den HauseigentümerInnen nicht benachteiligt werden. – Die kantonalen Motorfahrzeugsteuern sind national zu harmonisieren und nach Umweltbelastung und Ressourcenverbrauch auszugestalten (wer mehr fährt, mehr verbraucht und mehr verschmutzt, bezahlt mehr).

7. Bibliografische Angaben

Die nachfolgende Zusammenstellung ist keine systematische Bibliografie, sondern eine aleatorische Liste von Quellen, die für eine Vertiefung nützlich sein können.

Allgemeine Internetressourcen:

Eidgenössische Steuerverwaltung: <http://www.estv.admin.ch/data/d/index.htm>

Das Schweizerische Steuerrecht im Internet: <http://www.swiss-tax.ch/index.html>

Aleatorische bibliografische Sammlung

- avenir suisse 2004: Eine Steuerreform für mehr Wachstum in der Schweiz. [Duale Einkommenssteuer]. Kurzfassung auf der Basis eines Berichts von Prof. Christian Keuschnigg, Universität St.Gallen:
<http://www.avenir-suisse.ch/download.php?id=1567>

Berichte des Bundesrats / Berichte und Studien der Eidgenössische Steuerverwaltung

- Bericht des Bundesrats vom 11. Mai 2005 zum Postulat David 03.3565, Abzugsmöglichkeiten für Weiterbildungskosten:
Bericht: <http://www.estv.admin.ch/data/sd/d/pdf/berichte/weiterbildungskosten.pdf>
Studie: <http://www.estv.admin.ch/data/sd/d/pdf/gutachten/weiterbildungskosten.pdf>
- Bericht der Eidg. Steuerverwaltung auf Grund der Studie der Arbeitsgruppe Individualbesteuerung betreffend Einführung der Individualbesteuerung im Bund und in den Kantonen in Erfüllung des Postulats Lauri (02.3549). Bern, September 2004
Bericht: http://www.estv.admin.ch/data/d/pdf/individual/individualbesteuerung_bericht_d.pdf
Studie: http://www.estv.admin.ch/data/d/pdf/individual/individualbesteuerung_studie_d.pdf
- Bericht des Bundesrats zum Postulat der CVP-Fraktion „Weniger Bürokratie im Steuersystem“. 20.10.2004. <http://www.estv.admin.ch/data/sd/d/pdf/buerokratie.pdf>
- Bericht des Bundesrates über Verbesserungen der Mehrwertsteuer (10 Jahre Mehrwertsteuer), Eidg. Steuerverwaltung 2004
http://www.estv.admin.ch/data/sd/d/pdf/mwst_bericht_d.pdf
- Bericht und Studie „Verteilung des Wohlstands in der Schweiz“ in Erfüllung des Postulats 01.3246 von Jacqueline Fehr. Ecoplan / Eidg. Steuerverwaltung 2004.
Bericht: http://www.estv.admin.ch/data/sd/d/pdf/wel_bericht.pdf
Studie: http://www.estv.admin.ch/data/sd/d/pdf/wel_studie.pdf
- Daepf Martin, Schaltegger Christoph A. 2004: Moderne Steuersysteme. Grundfragen und Reformvorschläge. Bericht der Eidg. Steuerverwaltung, 10. September 2004 (37 S.)
http://www.estv.admin.ch/data/sd/d/pdf/alternative_steuersysteme.pdf
- Eidg. Steuerverwaltung: Beschlossene Mehrbelastungen und Entlastungen seit 1993. Tabelle 2004
- Daepf Martin 2003: Steuerreformen: Vorschläge für die Schweiz. Ein Überblick über aktuelle Diskussionsbeiträge aus Wissenschaft und Politik. ESTV, 19. September 2003 (26 Seiten)

Medienkonferenz vom 05. Juli 2005

Vorschläge der SP-Fraktion für einfachere und gerechtere Steuern

- http://www.estv.admin.ch/data/sd/d/pdf/steuerreformen_vorschlaege.pdf
- Bericht des Bundesrates über die Entwicklung der Abgaben- und Steuerbelastung in der Schweiz von 1970 bis 2000 in Erfüllung des Posulats 98.3576 von Dorle Vallender. 2003
http://www.estv.admin.ch/data/sd/d/pdf/vallender_d.pdf
- Eidg. Steuerverwaltung: Steuern als Standortfaktor: Reformbedarf für die Schweiz? Schlussbericht der Arbeitsgruppe Standortstudie. 2001
http://www.estv.admin.ch/data/sd/d/pdf/standortstudie_d.pdf
- Bericht der Expertenkommission zur Prüfung des Systems der direkten Steuern auf Lücken (Expertenkommission Steuerlücken), geleitet von Prof. Behnisch. Bern 1998
<http://www.estv.admin.ch/data/sd/d/pdf/steuerluecken.pdf>
- Bodmer 2003: Die Mängel der (Schweizerischen) Mehrwertsteuer und einige Reformvorschläge. Frank Bodmer, Wirtschaftswissenschaftliches Zentrum, Universität Basel. Entwurf, vom 25.02.2003
http://www.sgvs.ch/documents/Congres_2003/papers_jahrestagung_2003/B2-Die%20Maengel%20der%20schweizerischen%20Mehrwertsteuer.pdf
- Deutsches Institut für Wirtschaftsforschung DIW 2004: Modelle für die Vermögensbesteuerung von natürlichen Personen und Kapitalgesellschaften – Konzepte, Aufkommen, wirtschaftliche Wirkungen. Forschungsprojekt im Auftrag der Bundestagsfraktion Bündnis 90 / DIE GRÜNEN. 27. August 2004
http://www.diw.de/deutsch/produkte/publikationen/diwkompakt/docs/diwkompakt_2004-001.pdf
- Eidg. Finanzkontrolle: Steuervergünstigungen beim Bund. Prüfung der Berichterstattung der Eidg. Finanzverwaltung. Mai 2005
http://www.efk.admin.ch/pdf/4287_Bericht_FinDel.pdf
- Etudes économiques de l'OCDE sur la Suisse, Réforme fiscale, 1999.
- Frey Bruno / Feld Lars 2002: Deterrence and Morale in Taxation.
- Herrmann Michael, dipl. Financial Consultant, Gelterkinden BL: <http://www.flattax.ch/>
- Keuschnigg: siehe avenir Suisse 2004
- Kirchgässner 2003: Die Bedeutung der Körperschaftssteuer: Theoretische Überlegungen, die internationale Entwicklung und die Situation der Schweiz. Gutachten für die Kommission für Konjunkturfragen (Schweiz), August 2003.
<http://www.kfk.admin.ch/pdf%20d/03kirch.pdf>
- Kirchgässner 1999: Eine neue Steuer- und Abgabenordnung für die Schweiz
- Kirchgässner 1998: Ökologische Steuerreform
- Schaltegger Christoph A. und Schneider Friedrich, Januar 2005: Schattenwirtschaft: Ausmass, Gründe und Konsequenzen für die Finanzpolitik. Ms. Bern/Linz 2005
http://www.estv.admin.ch/data/sd/d/pdf/schatten_02_05.pdf
- Schneider Markus 2003: Weissbuch 2004 - Rezepte für den Sozialstaat Schweiz, Zürich: Weltwoche Verlag, 2003
- SP Schweiz, Dokumentation ihres Gegenmodells zur Ehepaar- und Familienbesteuerung im Steuerpaket. Medienkonferenz vom 18.4.2001
Studie: http://al.sp-ps.ch/data/Pospap-d/01-04-18_studie-familienbesteuerung_d.pdf
Medienmappe: http://al.sp-ps.ch/data/Pospap-d/01-04-18_medienmappe-familienbesteuerung_d.pdf
- Thielemann 2002: Grundsätze fairen Steuerwettbewerbs – Ein wirtschaftsethisches Plädoyer für einen Steuerleistungswettbewerb. Ulrich Thielemann; Institut für Wirtschaftsethik der Universität St.Gallen (Erscheint in: Bernd Britzelmaier, Stephan Geberl, Hans-Rüdiger Kaufmann, Marco Menichetti (Hrsg.), Regulierung oder Deregulierung der Finanzmärkte, 2. Liechtensteinisches Finanzdienstleistungs-Symposium an der Fachhochschule Liechtenstein Physica-Verlag, Heidelberg, 2002)

[http://www.iwe.unisg.ch/org/iwe/web.nsf/3c82a86daa507f91c1256938004deb0a/709f4f482b336254c1256be2004a4924/\\$FILE/pl%C3%A4doyer.pdf](http://www.iwe.unisg.ch/org/iwe/web.nsf/3c82a86daa507f91c1256938004deb0a/709f4f482b336254c1256be2004a4924/$FILE/pl%C3%A4doyer.pdf)

- Waldburger Patrick 2004: Sparbereinigung der Einkommensteuer. Eine verfassungsrechtliche Beurteilung. Dissertation Universität St. Gallen 2004 (269 S.)
[http://www.unisg.ch/www/edis.nsf/wwwDisplayIdentifier/2966/\\$FILE/dis2966.pdf](http://www.unisg.ch/www/edis.nsf/wwwDisplayIdentifier/2966/$FILE/dis2966.pdf)